STADTMANNHEIM² | AMTSBLATT

E-Mail: medienteam@mannheim.de - Telefon: 0621 293 2911 - www.mannheim.de

3. Juni 2021 - Ausgabe Nr. 69

Wichtige Informationen zu Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus

Für alle Fragen rund um das Corona-Virus ist die Telefon-Hotline der Stadt Mannheim unter der Telefonnummer 0621/293-2253 zu erreichen. Fortlaufend aktualisierte Informationen sind unter www.mannheim.de zu finden. Die Inzidenzzahl für den Stadtkreis Mannheim ist unter www.mannheim.de/inzidenzzahl einsehbar.

Allgemeinverfügung zu Testungen in Kitas verlängert

Die Stadt Mannheim hat am 15. April eine Allgemeinverfügung zu Testungen an Kindertagesstätten (Kitas) erlassen, die zunächst bis zum 9. Mai befristet war und dann bis zum 30. Mai verlängert wurde. Mit der am 27. Mai erlassenen Allgemeinverfügung wird diese nun bis zum 28. Juni verlängert, die inhaltlichen Regelungen gelten unverändert weiter. Die Allgemeinverfügungen können unter www.mannheim.de/de/informationen-zu-corona/aktuelle-rechtsvorschriften sowie bei den „Öffentlichen Bekanntmachungen“ dieser Amtsblatt-Ausgabe eingesehen werden.

Gemäß der Allgemeinverfügung wird von Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie vergleichbaren Einrichtungen sowie Kindern, die in Kindergärten (in der Regel im Alter von drei bis sechs Jahren) oder Betreuungsangeboten für Schulkinder betreut werden, als Voraussetzung für den Zutritt zur Einrichtung sowie die Teilnahme an den Angeboten in der Regel zwei Mal pro Woche der Nachweis eines negativen COVID-19 Tests verlangt. Hiervon gibt es bestimmte Ausnahmen.

Weitere Informationen zum Thema Corona-Regelungen für Kitas und Schulen finden sich unter www.mannheim.de/de/informationen-zu-corona/service-waehrend-corona/kinderbetreuung.

Allgemeinverfügung zur Meldung von betrieblichen Clustern verlängert

Die Stadt Mannheim hat am 29. April eine neue Allgemeinverfügung zur Meldepflicht von betrieblichen Clustern, also der Anhäufung von Corona-Infektionen in Unternehmen erlassen, die zunächst bis zum 30. Mai befristet war. Mit der am 27. Mai erlassenen Allgemeinverfügung wird diese nun bis zum 28. Juni verlängert, die inhaltlichen Regelungen gelten unverändert weiter. Die Allgemeinverfügungen können unter www.mannheim.de/de/informationen-zu-corona/aktuelle-rechtsvorschriften sowie bei den „Öffentlichen Bekanntmachungen“ dieser Amtsblatt-Ausgabe eingesehen werden.

Demnach ist in Arbeitsstätten, in denen

- bei Beschäftigten, die sich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zumindest zeitweise innerhalb desselben umschlossenen Raumes wie zum Beispiel gemeinschaftlich genutzten Büros, Werkhallen und Werkstätten, Fahrzeugen, Pausenräumen oder im selben Stockwerk desselben Gebäudeabschnitts aufhalten und bei denen
- innerhalb von 14 Tagen zwei oder mehr durch einen PCR-Test oder einen PoC-Antigen-Schnelltest bestätigte Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus auftreten,

der Arbeitgeber verpflichtet, unverzüglich eine nicht-namentliche Meldung unter Angabe der Fallzahl an das Gesundheitsamt Mannheim zu machen. Der Arbeitgeber ist hierdurch ausdrücklich nicht dazu verpflichtet, eine gesonderte, regelmäßige Erhebung von personenbezogenen Daten vorzunehmen.

Verstöße werden bei einem erstmaligen Verstoß gegen die Meldepflicht in der Regel bei vorsätzlicher Handlung mit einem Bußgeld von 200 Euro geahndet. Im Wiederholungsfall kann die Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Vorgehen zum Nachweis einer Genesung nach Corona-Infektion

Im Rahmen der Öffnungsstrategie beziehungsweise Nachweispflicht für den eigenen Status (negativ getestet, geimpft, genesen) kommt regelmäßig die Frage nach einem „Genesenen-Ausweis“ auf. Die FAQ des Landes dazu sind unter www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-nachweise-fuer-geimpfte-und-genesene-personen/ zu finden. Dort ist das Verfahren folgendermaßen beschrieben:

Wie weise ich nach, dass ich genesen bin?
Als genesen gilt, wer innerhalb der letzten 6 Monate positiv mittels PCR, PoC-PCR oder mittels einem anderen Nukleinsäurenachweis auf SARS-CoV-2 getestet wurden und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Wenn das Testdatum länger als 6 Monate zurückliegt, gilt man nicht mehr als genesene Person im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV). Es gibt bislang keinen speziellen „Genesenen-Ausweis“ oder eine spezielle Bescheinigung, die angefordert werden muss. Es wird gebeten, hier von Anfragen an das Gesundheitsamt oder Arztpraxen abzusehen.

Das Nachweisdokument muss als wichtigstes Kriterium erkennen lassen, dass die Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. Akzeptiert werden digitale Versionen sowie Papierversionen.

Als Nachweis können folgende Dokumente genutzt werden:

- PCR-Befund eines Labors
- PCR-Befund einer Ärztin/eines Arztes
- PCR-Befund einer Teststelle beziehungsweise eines Testzentrums
- ärztliches Attest (sofern dieses Angaben zu Testart [PCR] und Testdatum enthält)
- die Absonderungsbescheinigung (sofern diese Angaben zu Testart [PCR] und Test-/Meldedatum enthält)
- weitere Bescheinigungen von Behörden (sofern diese Angaben zu Testart [PCR] und Test-/Meldedatum enthalten)

Nicht als Nachweisdokument anerkannt werden beispielsweise:

- ein Antigenschnelltestnachweis
- Absonderungsbescheinigungen, die keine Angaben zu Testart und/oder Test-/Meldedatum enthalten
- Antikörpernachweise
- Krankheitsatteste

Mannheimer Krankenhäuser ermöglichen Patientenbesuche

Nach dem Rückgang der Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nutzen das Universitätsklinikum Mannheim, das Diakonissenkrankenhaus und das Theresienkrankenhaus die aktuellen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg, um wieder Besuche bei ihren Patientinnen und Patienten zu ermöglichen. Deshalb sind ab sofort wieder Besuche an den Mannheimer Akutkrankenhäusern unter bestimmten Rahmenbedingungen möglich.

Zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitenden in den Kliniken müssen folgende Regeln eingehalten werden: Jede Patientin und jeder Patient, die oder der voraussichtlich mindestens fünf Tage im Krankenhaus verbringen muss, kann jeden Tag zwischen 13 und 19 Uhr einen maximal zweistündigen Besuch empfangen. Dabei soll möglichst immer die gleiche Besucherin oder der gleiche Besucher kommen.

Besuchende müssen vor dem Betreten des Klinikgeländes nachweisen, dass sie aktuell nicht mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind. Das ist auf folgende Arten möglich:

- Impfausweis oder Impfbestätigung mit zweimaliger Impfung, wobei die letzte Impfdosis vor mindestens 14 Tagen verabreicht wurde, oder
- Nachweis der Genesung von einer früheren COVID-Erkrankung vor mehr als 4 Wochen und weniger als 6 Monaten durch Vorlage des positiven PCR-Tests, oder
- Nachweis der Genesung von einer früheren COVID-Erkrankung vor mehr als 6 Monaten und einer Impfdosis vor mehr als 14 Tagen, oder
- Bescheinigung über einen negativen SARS-CoV-2-Test, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Während des gesamten Besuchs muss eine FFP2-Maske getragen werden.

Diese Regelungen sollen eine gute Balance zwischen den positiven Wirkungen von Besuchen und dem gleichzeitig weiter notwendigen Schutz von Mitpatienten und Mitarbeitenden gewährleisten.

Shisha-Rauchen in gastronomischen Betrieben weiterhin verboten

Vielfach erreichten die Stadtverwaltung Nachfragen zur Zulässigkeit des Shisha-Rauchens in Shisha-Bars unter den derzeit geltenden Pandemieregelungen. Hierzu weist die Stadtverwaltung darauf hin, dass der Betrieb von Shisha-Bars unter Nutzung von Shisha-Pfeifen durch § 15, Absatz 1, Nummer 12 CoronaVO auch weiterhin untersagt ist.

§ 21, Absatz 1, Nummer 14 der seit 14. Mai gültigen Fassung der Corona-Verordnung erlaubt unter Auflagen lediglich den Betrieb des Gastgewerbes, insbesondere der Schank- und Speisewirtschaften und der gastgewerblichen Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 2 Gaststättengesetz (GastG). Shisha-Bars dürfen daher in Mannheim nur öffnen, wenn sie als Schank- und Speisewirtschaften betrieben werden – das Shisha-Rauchen ist derzeit nicht zulässig.

Nationaltheater Mannheim nimmt Spielbetrieb wieder auf

Das Nationaltheater Mannheim empfängt im Juni wieder Besucherinnen und Besucher. Durch die Änderung der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg wurden Öffnungsstufen im Bereich Kunst und Kultur entwickelt, die an Inzidenzwerte und deren Stabilität gekoppelt sind. Da ein Spielbetrieb bei einer stabilen Inzidenz unter 100 möglich ist, präsentiert das NTM einen vielfältigen Spielplan auf www.nationaltheater.de und nimmt seinen Spielbetrieb wieder auf.

Unterschreitung des Schwellenwerts 50

Sollte die Sieben-Tage-Inzidenz fünf Tage in Folge unter 50 fallen, sind auf der städtischen Homepage unter www.mannheim.de nähere Informationen zu Lockerungen zu finden. |ps

STADT IM BLICK

Inbetriebnahme der Brunnen

Die städtischen Brunnenanlagen werden seit dem 25. Mai wieder sukzessive in Betrieb gesetzt. Bedingt durch die Corona-Pandemie und die damit verbunden Auflagen, konnte erst jetzt eine Entscheidung zur Inbetriebnahme getroffen werden. Zwei der städtischen Brunnen können noch nicht in Betrieb genommen werden: Am Brunnen auf dem Lena-Maurer-Platz auf der Schönau werden aktuell technische Instandsetzungsarbeiten vorgenommen und der Spargelbrunnen in Käfertal kann erst nach Abschluss der Generalsanierung des Bürgerdiensts sprudeln. |ps

Blumen pflanzen und Preis gewinnen

Wer in Mannheim sein Umfeld mit bunt blühenden Pflanzen verschönert, kann dafür einen Preis gewinnen – beim Blumenschmuckwettbewerb, den der Stadtraumservice Mannheim auch dieses Jahr wieder zusammen mit dem Kreisgartenbauverband Mannheim organisiert. Prämiert werden prachtvoll bepflanzte Fenster, Balkone, Baum-Beete oder Vorgärten – prinzipiell alles, was von der Straße aus sichtbar ist. Zwischen 15. Juni und 12. Juli werden die angemeldeten Adressen begutachtet. Tipp: Heimische Blumensorten bieten Bienen und anderen Insekten Nahrung. Bei der Bewertung gibt es dafür Pluspunkte. Alle, die mit ihrem Blumenschmuck überzeugt haben, werden im September für einen Tag in den Luisenpark eingeladen und erhalten einen blühenden Pflanzenpreis. Außerdem werden zusätzliche Preise unter allen erfolgreichen Teilnehmenden verlost. Wer teilnehmen will, meldet sich bis zum 7. Juni mit Adresse und Ortsangabe des Blumenschmucks an. Entweder telefonisch unter der Nummer 115 oder online unter www.mannheim.de/blumenschmuck. |ps

Mannheim definiert EU-Ziele der Sozialwirtschaft

Großes internationales Interesse an der Europäischen Konferenz zur Sozialwirtschaft EUSES

Welche Rolle kommt den Sozialunternehmen in der Aufbauphase nach der Corona-Pandemie zu? Wie können Digitalisierung und soziale Innovation bei der Bewältigung von sozialen oder Umwelt-Themen unterstützen oder eine gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen? Wie kommen Sozialunternehmen an Kredite? Wie können Städte und Metropolregionen die lokale Sozialwirtschaft und die Sozialunternehmen unterstützen? Diese Fragen wurden unter anderem bei der internationalen Digitalkonferenz für die Sozialwirtschaft EUSES (European Social Economy Summit) diskutiert, die vergangene Woche an zwei Tagen stattfand. Die Veranstaltung wurde von der Europäischen Kommission und der Stadt Mannheim ausgerichtet und aus dem Mannheimer Rosengarten moderiert, koordiniert und live über das Internet übertragen.

Die Konferenz sowie die vorgeschaltete Veranstaltungsreihe „Digital Road to Mannheim“, bestehend aus acht interaktiven Veranstaltungen rund um das Thema Social Economy, erlangten eine große internationale Reichweite. Bis zum zweiten Tag haben sich über 6.000 Teilnehmende aus mehr als 100 Ländern für den EUSES registriert und diskutierten über die Rolle der Sozialwirtschaft als maßgeblicher Baustein für die wirtschaftliche Entwicklung Europas. Über 300 Organisationen aus Deutschland und anderen EU-Ländern haben sich an dem Kongress beteiligt, mehr als 500 Referentinnen und Referenten waren dabei und über 80 Einzelveranstaltungen fanden statt. Die inhaltlichen Schwerpunkte des EUSES, der von Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz eröffnet wurde, konzentrierten sich auf die Digitalisierung der Sozialwirtschaft, die soziale Innovation sowie auf die länder- und sektorübergreifende Zusammenarbeit. Eine Ausstellung, unter anderem mit Mannheimer Akteuren der Social Economy und ein entspanntes Abendprogramm zur Vernetzung rundeten die zweitägige Konferenz ab.

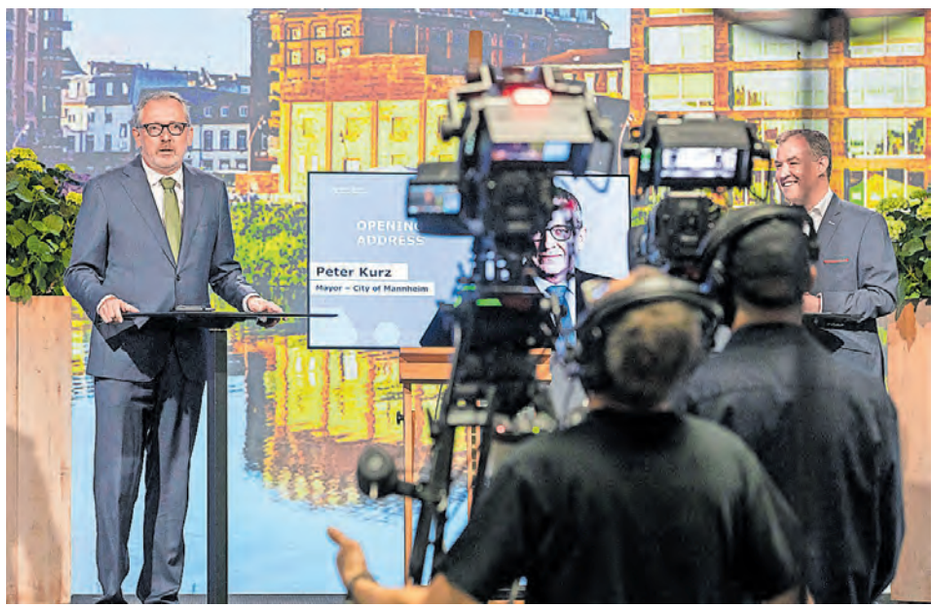

Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz bei der Eröffnung des EUSES mit dem Moderator Chris MM Gordon
FOTO: STADT MANNHEIM

Oberbürgermeister Dr. Kurz: „Die Sozialwirtschaft spielt eine entscheidende Rolle gerade jetzt: Die Überwindung der Krise und der Weg zu einer klimaneutralen Wirtschaft braucht die Sozialwirtschaft. Sie schafft Arbeitsplätze und stärkt den sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt. Sie verbindet soziale Innovation und ökologische Nachhaltigkeit, aktive Bürgerschaft, Solidarität und eine Wirtschaft mit demokratischen Werten. Sie stellt den Menschen in den Mittelpunkt. Mit unserem Gipfel haben wir eine Brücke gebaut, die politische Entscheidungsträger mit Akteuren der Sozialwirtschaft und anderen Interessengruppen verbunden und die Sichtbarkeit des Themas erhöht hat. Ich bin überzeugt, dass unsere Konferenz direkt den europäischen Aktionsplan für die Sozialwirtschaft der Kommission entscheidend beeinflussen wird.“

Der EUSES hat eine Vielzahl von Unternehmensformen und die in der Sozialwirtschaft tätigen Akteure zusammengeführt und mithilfe einer webbasierten Umfrage die bestehenden Bedarfe und Bedürfnisse der Sozialwirtschaft identifiziert. Die Ergebnisse der Digitalkonferenz fließen in die so genannte „Mannheim Declaration on Social Economy“ ein, die Oberbürgermeister Dr. Kurz in der Abschlussveranstaltung präsentierte. Die Teilnehmenden des EUSES konnten sich an der Bewertung der Ergebnisse der Mannheim Declaration, die aus insgesamt zehn Handlungsfeldern besteht, aktiv beteiligen.

Der Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten und Krediten, der Aufbau von Netzwerken und Partnerschaften, auch zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor, sowie die Schaffung von rechtlichen, regulatorischen und steuerlichen Rahmenbedingungen für die Sozialunternehmen sind die drei Handlungsfelder, die dabei von den Akteuren am stärksten priorisiert wurden. Die Mannheim Declaration wird der Europäischen Kommission als Beitrag zum „Social Economy Action Plan“ übergeben, der Ende 2021 veröffentlicht wird und die Weichen für die wirtschaftliche Zukunft in der EU stellen soll.

Das Konferenzprogramm überzeugte mit vielen aktuellen Themen und spannenden Rednerinnen und Rednern. Neben politischen Größen, wie den drei EU-Kommissaren Maroš Šefcovic, Vizepräsident der Europäischen Kommission, Nicolas Schmit, Kommissar für Beschäftigung und soziale Rechte, und Thierry Breton, Kommissar für den Binnenmarkt, dem OECD-Generalsekretär Angel Gurría sowie Mannheims Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz sprachen weitere Persönlichkeiten aus der Social Economy Keynotes. Darunter waren unter anderem der Profisportler und Sozialunternehmer Dr. Wladimir Klitschko, der Wirtschaftsphilosoph Anders Indset, der Vorsitzende der größten Kooperative der Welt, Mondragon aus Spanien, Inigo Ucin, der stellvertretende Vorsitzende der Banca Ethica, Andrea Baranes, und der Präsident der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Ulrich Lilie.

Weitere Informationen sind unter www.mannheim.de/de/nachrichten/mannheim-definiert-eu-ziele-der-sozialwirtschaft zu finden. |ps

STADT IM BLICK

Messungen der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 7., bis Freitag, 11. Juni, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:

Casterfeldstraße - Feldbergstraße - Friesenheimer Straße - Gustav-Seitz-Straße - Hauptstraße - Industriestraße - Krefelder Straße - Neckarauer Straße - Seckenheimer Landstraße - Untermühlaustraße |ps

Ulla Hofmann 90 geworden

Am 27. Mai ist die Mannheimerin Ulla Hofmann 90 Jahre alt geworden. Die ehemalige Journalistin und Autorin engagiert sich seit vielen Jahren für ihre Heimatstadt und die Stadtgesellschaft. Für ihre Verdienste um das Nationaltheater (NTM) erhielt die zweifache Mutter 2020 die Bürgermedaille in Gold der Stadt Mannheim, die dritthöchste Auszeichnung der Stadt Mannheim. Gemeinsam mit Professor Dr. Achim Weizel bildet sie das Vorstandsteam der Freunde und Förderer des Nationaltheaters. Hofmann, die in der Neckarstadt-West aufgewachsen ist, engagiert sich zudem für das außerschulische Bildungs-, Freizeit- und Betreuungsangebot „Campus Neckarstadt-West“. |ps

Zwei Online-Seminare für 50+Menschen

Um Menschen auf der Suche nach einem geeigneten Engagement zu unterstützen, bietet die Stadt Mannheim (Wirtschafts- und Strukturförderung/Bürgerschaftliches Engagement) in Kooperation mit dem Ökumenischen Bildungszentrum sanctclara zwei kostenfreie Online-Seminare an.

Bei „Wer los lässt, hat die Hände frei! Mit gutem Gefühl in die neue Lebensphase“, das Mittwoch, 16. Juni, von 18 bis 20.30 Uhr stattfindet, gibt es fachlichen Input und Austauschmöglichkeiten zu dem Thema, welche Fallen und welche Chancen mit dem Ruhestand verbunden sind. Bei dem Seminar „Die Welt braucht mich! Eigene Stärken erkennen und damit Gutes bewirken“ erfahren die Teilnehmenden mehr über ihre individuellen Stärken und Kompetenzen und verbinden diese mit ihren aktuellen Interessen. Daraus können sie Ideen für ein passendes bürgerschaftliches Engagement ableiten und konkrete Schritte zum Einstieg überlegen. Der Termin ist Freitag, 2. Juli, von 14 bis 17 Uhr. Die Teilnahmeplätze sind begrenzt. Die Teilnahme an den Online-Seminaren ist kostenfrei. Die Anmeldung erfolgt per E-Mail an service@sanctclara.de. |ps

Bilinguale deutsch-türkische Vorlesestunde online

In der Reihe „Colibri – Interkulturelle Angebote der Stadtbibliothek Mannheim“ findet eine bilinguale Vorlesestunde online live in den Sprachen Deutsch und Türkisch als virtuelles Lesevergnügen statt. Am Donnerstag, 17. Juni, 16 Uhr lesen die Vorleserinnen und Vorleser der Kinder- und Jugendbibliothek Mannheim das Bilderbuch „Keloglan und der magische Donut“ / „Keloglan ve sihirli Lokma“ von Yücel Feyzioglu, illustriert von Gözde Bitir und übersetzt von Manuela Volz vor. Die Veranstaltung ist kostenlos und dauert etwa eine halbe Stunde. Eine vorherige Anmeldung per E-Mail an stadtbibliothek.kinderbibliothek@mannheim.de oder telefonisch unter 0621/293-8916 ist erforderlich. Die Veranstaltung findet über das Webkonferenz-Tool Webex statt. Teilnehmende erhalten nach der Anmeldung die Zugangsdaten. |ps

Neues von der BUGA 23

Knapp zwei Jahre vor der Eröffnung der Bundesgartenschau am 14. April 2023 wurden die ersten 130 Bäume von insgesamt 1.000 im Grünzug Nordost eingepflanzt. „Wir haben mit den Pflanzungen im Osten der Parkschale Käfertal begonnen, wo die Erdarbeiten abgeschlossen sind, und uns nach Westen vorgearbeitet“, erläutert Michael Schnellbach, Geschäftsführer der Bundesgartenschau-Gesellschaft Mannheim 2023 gGmbh. Mit Rot-Ahorn, Kupfer-Felsenbirne, Magnolie und weiteren Baumarten entsteht hier eine attraktive, moderne Parklandschaft. Unterschiedliche Anforderungen von Klimawandel, Umwelt- und Artenschutz sowie Bedürfnisse der Menschen (zum Beispiel nach Schatten) werden in einem komplexen Pflanzkonzept in Einklang gebracht. Beispielsweise wird die Klimaresilienz der Bäume ebenso berücksichtigt wie ihre Herkunft, die Wuchsform sowie jahreszeitliche Blüten und Färbungen. Ein besonderer Fokus liegt darauf, dass auch nicht-heimische Gehölze keine negativen Auswirkungen auf die Biotopstrukturen vor Ort haben.

Blick auf das Experimentierfeld mit Zukunftsgärten. VISUALISIERUNG: RMP

BUGA 23 wird Partner im Netzwerk der Festivals der MRN

Die BUGA 23 ist der jüngste Neuzugang im Netzwerk der Festivals der Metropolregion Rhein-Neckar. Als Mitglied in diesem schlagkräftigen Verbund kultureller Institutionen und Festivals der Region trägt die BUGA 23 ab sofort als neues Mitglied dazu bei, die Kulturregion zu stärken und als Marke deutschlandweit zu etablieren. „Es ist für uns eine große Chance, dass wir als Bundesgartenschau aufgenommen werden in die Festivalregion und nun bis 2023 neben den Flaggschiffen der Museen und Schlösser sowie Festivals der Metropolregion Rhein-Neckar diesen Verbund der kulturellen Institutionen und Einrichtungen verstärken dürfen“, sagt Schnellbach. „Die BUGA 23 passt exakt in diesen Verbund, da sich die Kultur wie ein Querschnittsthema durch alle ihre Bereiche zieht. Unser Anspruch ist es, Kultur in all ihren Facetten in die BUGA 23 zu integrieren und aufblühen zu lassen.“

Nationaler Staudenwettbewerb im Luisenpark

Auch die Neugestaltung der Parkmitte im Luisenpark schreitet voran. Im Zuge des nationalen Staudenwettbewerbs, der im Rahmen der BUGA 23 stattfindet, werden neue Stauden angelegt. Von schattigen Flächen über Gehölzränder bis zu sonnigen Bereichen, in allen Pflanzkonzepten spielt das Leitthema Klima eine zentrale Rolle. „Die Stauden sollen nachhaltig sein und die Artenvielfalt fördern. Gleichzeitig wollen wir den Besucherinnen und Besuchern Inspirationen für ihre eigenen Gärten liefern“, erklärt Lydia Frotscher, DBG-Ausstellungsbevollmächtigte und Leiterin der Gärtnerischen Ausstellungen der BUGA 23. In enger Abstimmung mit Ellen Oßwald, Leiterin der gärtnerischen Abteilung des Stadtparks, werden zehn Staudengärtnereien aus ganz Deutschland jeweils rund 90 Quadratmeter Fläche mit ihren Stauden gestalten. In den nächsten Wochen werden dafür die ersten Pflanzkonzepte vorgelegt.

Regionales Konjunkturprogramm

Ein regionales Konjunkturprogramm der etwas anderen Art ist die BUGA 23 und setzt wichtige Impulse für die Wirtschaft vor Ort. Um sich trotz Social Distancing mit regionalen Business-Partnern weiter zu vernetzen und auszutauschen, startet die Bundesgartenschau-Gesellschaft Mannheim 2023 gGmbH die Gesprächsreihe BUGA 23: NETZWERK. Regelmäßig lädt Geschäftsführer Michael Schnellbach Vertretende aus der Wirtschaft zum Gespräch auf die Couch ein. Der Talk wird als Videopodcast in den sozialen Medien geteilt. Erster Gast ist Klaus Hofmann, der als Präsident der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald die regionalen Handwerksbetriebe vertritt.

Radschnellverbindung RS15 erhält Bundesförderung

Die Radschnellwegeverbindung Mannheim – Viernheim – Weinheim – Darmstadt, zu der auch die BUGA 23-Teilstrecke zählt, welche im Osten der Feudenheimer Au und des Spinelli-Geländes verläuft, erhält eine Bundesförderung. Der Radverkehr ist neben dem ÖPNV ein wichtiger Bestandteil des Mobilitätskonzepts der Bundesgartenschau Mannheim. Mit dem Radweg sind die zentralen Orte der Metropolregion schnell und nachhaltig zu erreichen. Auch die Bundesgartenschau 2023 ist an das Radschnellwegenetz und die Mannheimer Innenstadt angebunden. So können täglich rund 2.900 Radfahrende die sechs Kilometer lange Trasse benutzen.

Nur biologische und organische Dünger

Dem eigenen Anspruch verpflichtet, die nachhaltigste Bundesgartenschau aller Zeiten zu werden, setzt die BUGA 23 bei der Anlage und Pflege der Ausstellungsflächen ausschließlich auf biologische Mittel. Auch im Sinne des Arten- und Umweltschutzes werden nur Pflanzsubstrate verwendet, die keinen Torf enthalten und ressourcenschonend in der Region hergestellt werden. Beim Pflanzenschutz sollen nur biologische Mittel sowie Nützlinge und vorbeugende Pflanzenstärkungsmittel zum Einsatz kommen. Außerdem werden statt mineralischen nur organische Dünger, Kompost und natürliche Pflanzenstärkungsmittel genutzt. |ps

Weitere Informationen:

Weitere Informationen sind unter www.buga23.de zu finden.

In 80 Bildern um die Welt

Foto-Ausstellung, Katalog und digitale Angebote

Seit Pfingsten entführen die Reiss-Engelhorn-Museen wieder an Sehnsuchtsorte, die in Corona-Zeiten nicht so einfach zugänglich sind. Die Sonderausstellung „In 80 Bildern um die Welt“ lädt zu einer fotografischen Weltreise ein. Sie vereint faszinierende Reisefotografien aus dem 19. und 20. Jahrhundert – von frühen Fotopionieren über Bildikonen der legendären STERN-Reporter bis zu Vertretenden der klassischen Moderne. Die Schau ist bis 4. Juli im Museum Zeughaus zu sehen. Die Reise endet jedoch nicht am Museumstor, sondern geht dank digitaler Angebote und einem gerade erschienen, reich bebildertem Katalog zuhause weiter.

Begleitend zur Ausstellung gibt es ab sofort einen Katalog. „Der Begleitband ist die erste rem-Publikation in meiner Amtszeit als neuer Generaldirektor. Mir bedeutet das sehr gelungene Buch viel, schließlich bewegt uns das Thema 'Reisen' in dieser Zeit voller Einschränkungen besonders“, so Prof. Dr. Wilfried Rosendahl. „Die historischen Reisefotografien stammen aus der Sammlung der Geschwister Reiß, gehören also zu den Sammlungswurzeln, die die Reiss-Engelhorn-Museen bis heute prägen. Mein besonderer Dank gilt meinen beiden Mitautoren sowie dem Fördererkreis, mit dessen Unterstützung wir die Ausstellung in Form des Buches nachhaltig zugänglich machen können. Das wissen wir gerade jetzt, wenn unsere Häuser fast ein halbes Jahr durchgehend geschlossen waren, besonders zu schätzen.“ Das Buch ist an der Kasse im Museum Zeughaus zum Sonderpreis von 22,95 Euro erhältlich.

Kurator Prof. Dr. Claude W. Sui ist zu Gast im neuen Audio-Podcast der Reiss-Engelhorn-Museen FOTO: MARIA SCHUMANN

Eine ganze Palette an digitalen Angeboten macht Lust auf die Schau „In 80 Bildern um die Welt“. Bei einem 360-Grad-Rundgang können Online-Besucherinnen und -Besucher die Ausstellungsräume nach Herzenslust erkunden. Zwei neue Videos und ein Audio-Podcast der Reihe „Culture after Work“ widmen sich dem Thema Fotografie und Entschleunigung in rastlosen Zeiten. Alle Angebote gibt es unter www.digital.rem-mannheim.de. |ps

Städtische Freibäder öffnen wieder

Das Land Baden-Württemberg hat mit seiner neuen Verordnung für Bäder und Saunen nun die Vorgaben festgelegt, unter denen Freibäder wieder öffnen dürfen. Da der Fachbereich Sport und Freizeit bereits alle Vorbereitungen getroffen und vorgeplant hat, geht es mit den Öffnungen in Mannheim nun ganz schnell.

Seit 29. Mai ist das Carl-Benz-Bad geöffnet. Am 3. Juni folgen die anderen drei Freibäder Parkschwimmbad Rheinau, Freibad Sandhofen und Herzogenriedbad. „Wir sind sehr froh, dass wir die Mannheimer Freibäder nun, wo es auf die sommerlichen Temperaturen zugeht, endlich öffnen können“, so Fachbereichsleiter Uwe Kaliske.

Die Öffnung ist nur mit einem umfassenden Hygienekonzept möglich. Um der Verordnung des Landes gerecht zu werden, wird der Einlass nur mit Registrierung und Online-Ticket gewährt. Da für den Freibadbesuch eine Dokumentationspflicht besteht und um eine Überschreitung der Grenzkapazitäten auszuschließen, werden die Online-Tickets, die bis zu 4 Tage im Voraus erworben werden können, pro Bad und Zeitfenster verkauft. Zahlungsmöglichkeiten sind Giropay, Paydirekt und Kreditkarte (Visa und Mastercard). Gekaufte Tickets sind vom Umtausch ausgeschlossen. Ein Ersatz erfolgt nicht.

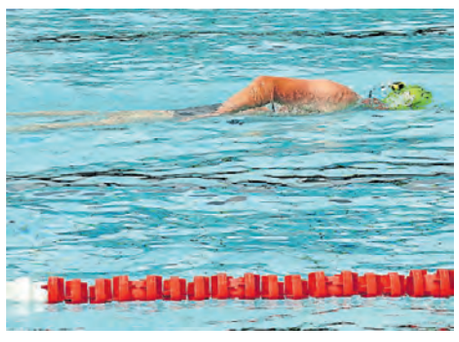

FOTO: HARDYS/PIXABAY

Für Personen, die keinen Internetzugang haben, gibt es einen stationären Ticket-Vorverkauf an der Kasse des Eissportzentrums Herzogenried. Dieser Service steht Montag, Mittwoch und Freitag von 7 bis 9 Uhr zur Verfügung. Hier können Kundinnen und Kunden sowohl bar als auch mit EC-Karte bezahlen. Aus technischen Gründen ist hier der Erwerb der Geldwertkarte nicht möglich.

Außerdem müssen Besucherinnen und Besucher einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis mitbringen. Im gesamten Freibadbereich inklusive des Eingangsbereichs besteht mit Ausnahme der Wasserfläche und der Liegewiese Maskenpflicht. |ps

Weitere Informationen:

Ausführliche Informationen sind unter www.schwimmen-mannheim.de zu finden.

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER Wir lieben Fragen

IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim
Chefredaktion: Christina Grasnick (V.i.S.d.P.)
Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.
Verlag: SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG
Redaktion: Laura Braunbach,
E-Mail: amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de
Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen
Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellreklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 127920. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

Entwicklung der Spiegelfabrik

Virtuelle Beteiligungsveranstaltung am 9. Juni

Nach über 160 Jahren gibt die Firma Saint-Gobain die „Spiegelfabrik“ in Mannheim auf. Damit endet ein bedeutendes Kapitel der Industriegeschichte im Mannheimer Norden. Durch die Aufgabe des Standortes eröffnen sich aber auch neue Möglichkeiten der Stadtteilentwicklung zwischen dem Luzenberg und Waldhof-West.

Vor 20 Jahren gab es bereits erste Überlegungen zur Entwicklung der Freiflächen im Umfeld der damaligen Fabrik. Zwischenzeitlich ist auf Teilen dieser Flächen ein Wald herangewachsen. Durch die Aufgabe der industriellen Nutzung stehen nun zudem die gesamten Flächen für eine Neuordnung zur Verfügung.

Für die Entwicklung der Flächen soll bis Ende 2021 ein städtebauliches Konzept erstellt werden. Dabei sollen Perspektiven zur Aufwertung und Verbindung der beiden Stadtteile aufgezeigt und gleichzeitig die ökologischen Qualitäten im Gebiet gesichert werden.

Spiegelfabrik in Mannheim FOTO: STADT MANNHEIM

Zum Auftakt dieser Planung findet am Mittwoch, 9. Juni, ab 18 Uhr eine digitale Beteiligungsveranstaltung zur Entwicklung der Flächen statt. Die Stadtverwaltung wird in diesem Rahmen erste Überlegungen zur Entwicklung der Flächen vorstellen und diese mit den Bürgerinnen und Bürgern diskutieren.

Die Stadt Mannheim lädt alle Bürgerinnen und Bürger und alle andere an der Planung Interessierten zu dieser Beteiligungsveranstaltung ein. Informationen zur Teilnahme sowie der Zugangslink werden auf dem Beteiligungsportal der Stadt Mannheim unter www.mannheim-gemeinsam-gestalten.de/spiegelfabrik kommuniziert. Unter diesem Link können die Präsentationen auch nach der Veranstaltung eingesehen werden. Vom 10. bis zum 27. Juni besteht zudem die Möglichkeit, weitere Anregungen und Kommentare abzugeben. |ps

STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

Wohnen darf kein Luxus sein

Online-Veranstaltung am 11.06. um 18 Uhr

Fraktion im Gemeinderat
SPD

Für immer mehr Menschen wird das Wohnen in der Stadt zu teuer. Wohnungsangebote sind knapp. Die Mieten in Mannheim steigen immer weiter. Inzwischen gilt es fast schon als normal, dass ein Großteil des Einkommens für die Miete aufgewendet werden muss. Das wollen wir nicht akzeptieren. Wir als SPD sagen: Wohnen ist kein Luxusgut, sondern ein Menschenrecht. Wir wollen Wohnen für alle bezahlbar machen. In Mannheim haben wir schon wirkungsvolle Instrumente wie das 12-Punkte-Programm in der Hand, mit denen wir als Stadt bezahlbaren Wohnraum schaffen können.

Bei unserer Online-Diskussion am 11.06. um 18 Uhr wollen wir uns mit Expertinnen und Experten darüber austauschen, wie wir noch mehr guten Wohnraum für alle schaffen können. Dabei sind unsere stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Reinhold

Götz (wohnungspolitischer Sprecher) und Isabel Cademartori (Sprecherin für Stadtentwicklung), der stv. SPD-Parteivorsitzende der SPD und Sprecher für Bauen und Wohnen, Kevin Kühnert, unser Bürgermeister für Bauen, Planung, Verkehr und Sport, Ralf Eisenhauer und die Hamburger Senatorin der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Dr. Dorothee Stapelfeldt. Was kann der Bund tun, damit Städte mehr bezahlbaren Wohnraum schaffen können? Was können Mannheim und Hamburg voneinander lernen? Und wie passen wir unsere Wohnungspolitik an den gesellschaftlichen Wandel an?

Diese und weitere Fragen wollen wir diskutieren – miteinander und mit Ihnen! Verfolgen Sie den Livestream unter spdmannheim.de/livestream, stellen Sie bereits vorab Fragen an spd@mannheim.de oder 0621 293 2090 und kommentieren Sie live auf unserem Facebook- und YouTube-Kanal. Auf Ihre Ideen sind wir gespannt.

Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

Platz für Kinder

Sichere (Schul-)Wege für und mit Kindern planen

Fraktion im Gemeinderat
GRÜNE

Sicher und selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen, dass lernen Kinder nicht von der Rückbank eines Autos. Doch der öffentliche Raum wurde über Jahrzehnte vor allem an den Bedürfnissen des Autoverkehrs ausgerichtet. Fraktionsvorsitzende Stefanie Heß, Sprecherin der Grünen für Kinder, Familie und Bildung erklärt: „Kinder und Jugendliche sind zu Fuß oder mit dem Rad unterwegs, wenn sie selbstständig mobil sein wollen. Doch der Fuß- und Radverkehr wird oft umständlich geleitet und Radwege enden plötzlich. Ampeln sind teilweise so geschaltet, dass eine Kreuzung nur mit mehreren Rotphasen und Wartezeiten auf Verkehrsinseln überquert werden kann. Gehwege und Übergänge sind häufig zugeparkt und schwer einzusehen. Dabei fühlen sich vor allem jüngere und ältere Verkehrsteilnehmer*innen oft unsicher und überfordert.

Wir Grünen wollen, dass sich das ändert und haben bereits zahlreiche Maßnahmen angestoßen. Nun fordern wir, dass nach dem Beispiel anderer Kommunen Schulwege künftig aus Kindersicht geplant werden, um zu gewährleisten, dass Kinder sich schon früh selbstständig und vor allem sicher in ihrem Umfeld bewegen können. Dazu zählt ganz klar gerade auch der eigene Schulweg. Doch viele Eltern lassen ihre Kinder nicht al-

leine zur Schule gehen, aus Angst, dass ihnen im unübersichtlichen Straßenverkehr etwas zustoßen könnte. Manche entscheiden sich gar dazu, das Kind mit dem Auto zur Schule zu bringen und verschärfen so die ohnehin angespannte Verkehrssituation rund um die Schulen. Um Schulwege sicherer zu machen, haben wir Grünen beantragt, bei den anstehenden Neuzuschneidungen von Schulbezirken die Chance zu nutzen und in einem Pilotprojekt die Schulwege aus Kindersicht zu planen.

Denn nicht jeder Weg, der laut den aktuellen Regelwerken als sicher einzustufen ist, fühlt sich für Kinder auch so an und wird von ihnen genutzt. Wir freuen uns, dass die Verwaltung unseren Antrag aufgenommen hat und sind gespannt auf die Umsetzung und vor allem die Ergebnisse. Ganz klar ist: wer als Kind schon lernt selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen, hat die besseren Chancen seine Umwelt zu erkunden und am öffentlichen Leben teilzunehmen. Das sollten wir als Stadt unbedingt fördern und wo es nötig ist, die notwendigen Schritte unternehmen, um Wege für Kinder sicher zu machen."

Frau Stefanie Heß, Fraktionsvorsitzende und bildungspolitische Sprecherin, Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im Gemeinderat.

Haben Sie Interesse an weiteren Informationen? Sie finden uns im Rathaus E 5, 68159 Mannheim und erreichen uns telefonisch unter 0621-293 9403, per Mail unter gruene@mannheim.de sowie im Internet unter www.gruene-fraktion-mannheim.de

AfD-Fraktion gegen „Cannabis Social Club".

Gefahr des Einstiegs in Drogenkonsum.

Fraktion im Gemeinderat
AFD

Der gesundheitspolitische Sprecher der AfD-Fraktion, Dr. med. Ulrich Lehnert, nimmt Stellung zur Debatte um die Zulassung eines „Medizinischen Social Cannabis Clubs" im letzten Fachausschuss:

Nachfolgend erlaube ich mir die in den beiden Anträgen gemachten Aussagen und Behauptungen richtigzustellen.

Aus Canabis sativa var. indica werden Marihuana und Haschisch gewonnen. Ein Gramm Marihuana entspricht in seiner Wirksamkeit etwa 200 mg Haschisch. Der Hauptwirkstoff ist das Tetrahydrocannabiol (THC). THC gehört zu den psychotropen Substanzen, in der Pharmakologie wird THC zu den Psychopharmaka gezählt. Hohe Dosen von THC rufen ähnliche Effekte wie LSD hervor.

Der Gesetzgeber hat THC als Betäubungsmittel (BTM) eingestuft. Die Justiz und die Polizei überprüft bei Drogentests regelhaft auch auf THC. THC hat in der Medizin keine kausale kurative Wirkung .Der Gesetzgeber hat die Anwendung in der Medizin unter hohen Einschränkungen zugelassen. Nur auf einer begrenzten Anzahl von Diagnosen ist

Stadtrat Dr. med. Ulrich Lehnert

die Verordnung auf ein rosa Kassenrezept zugelassen.

Nachfolgende Krankheiten und Anwendungsbereiche stellen eine Indikation für Cannabis dar:

1. Appetitsteigerung bei HIV/AIDS
2. Schwindel und Erbrechen nach Chemotherapie
3. Epilepsie
4. Spastizität bei MS und Paraplegie
5. Im Hospiz bei finalen Krankheitsverläufen
6. Chronische Schmerzen, wobei von einem Schmerztherapeuten ein Attest vorgelegt werden muss, dass mindestens 2 Behandlungsversuche ohne Erfolg waren.

Die gesetzlichen Krankenkassen sind verpflichtet zu überprüfen, ob eine der aufgeführten Krankheiten auch vorliegt. Dies ist eine gesetzliche Vorgabe und keine Willkür.

Die Anträge 122/2021 und 147/2021 sind somit widerlegt. Antrag 147/2021 ist in sich nicht schlüssig, da er zunächst die medizinische Indikation von Cannabis hervorhebt, dann aber fließend in den Konsum von Cannabis übergeht.

Die größte Gefahr von THC besteht darin, dass es als Einstiegsdroge dienen kann, von der auf stärkere Substanzen (synthetische Drogen) umgestiegen wird.

Die Anträge von Rot-Grün sind somit abzulehnen.

Nochmals: Der Gesetzgeber hat THC als BTM eingestuft. Eine soziale Indikation für ein Betäubungsmittel sehe ich nicht. Punkt.

Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

Corona-Helpdesk der Stadt

Neues Onlineportal für Fragen und Anliegen rund um Corona

Es ist 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche für Fragen und Anliegen rund um das Thema Corona erreichbar: das neue Corona-Helpdesk der Stadt Mannheim. Die neu eingerichtete Plattform bietet gleich oben auf der Seite www.mannheim.de/corona einen einfach zu handhabenden digitalen Zugang zur Stadtverwaltung für alle Mannheimerinnen und Mannheimer.

„Endlich haben wir auch eine digitale, zentrale Anlaufstelle für Corona-Themen, die für die Bürgerinnen und Bürger einfach und unkompliziert nutzbar ist und auf der anderen Seite Verwaltungsabläufe verschlankt und beschleunigt. Die neue Plattform ist daher für alle ein Gewinn", erklärt Dr. Liane Schmitt, Leiterin des Fachbereichs Organisation und Personal der Stadt Mannheim.

Fragen zur aktuellen Situation in Mannheim, zu Corona-Regeln oder zum Thema Tests, Impfen oder Quarantänebestimmungen sowie viele weitere Fragen und Anliegen rund um das Thema Corona können direkt über das Portal gestellt werden, das auch komfortabel mit dem Smartphone oder einem Tablet genutzt werden kann.

Je nach Frage oder Anliegen erfolgt eine Rückmeldung direkt vom System, per E-Mail oder telefonisch von den Mitarbeitenden im Gesundheitsamt. Dabei können auch Vorgänge automatisiert ablaufen. So erhalten zum Beispiel Reiserückkehrende aus Risikogebieten künftig automatisierte E-Mails zur Quarantäne, sofern bei der Wiedereinreise eine E-Mailadresse angegeben wurde.

Für diejenigen, die den telefonischen Kontakt bevorzugen, bleibt natürlich der bewährte telefonische Zugang über die Hotline unter 0621/293-2253 bestehen. |ps

Tagesmutter oder -vater werden

Informationsveranstaltung zur Tätigkeit als Tagespflegeperson

Wer den eigenen Alltag gerne mit kleinen Kindern gestaltet, verantwortungsbewusst und kooperativ ist, findet in der Kindertagespflege einen Weg zwischen reiner Familien- und/oder voller Berufstätigkeit.

Der Fokus bei der Kindertagespflege liegt in der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von bis zu drei Jahren. Um als Kindertagespflegeperson tätig werden zu dürfen, wird eine Erlaubnis des Jugendamts benötigt. Diese wird bei persönlicher Eignung und nach erfolgreicher Qualifizierung erteilt.

Der Fachdienst Kindertagespflege des Fachbereichs Jugendamt und Gesundheitsamt der Stadt Mannheim informiert am Mittwoch, 9. Juni, ab 9.30 Uhr, über alle Fragen rund um die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson. Wer sich dafür interessiert, wird gebeten, sich per E-Mail an kinder.tagespflege@mannheim.de oder telefonisch unter 0621/293-3734 vorher anzumelden.

Die Informationsveranstaltung findet via Videokonferenz statt. Nach Anmeldung erhalten die Interessierten alle weiteren Informationen per E-Mail. Sofern eine Teilnahme an der Videokonferenz nicht möglich ist, vereinbaren die Fachkräfte gerne einen telefonischen Gesprächstermin. |ps

Frühjahrsputz für die Stimme

Die Musikbibliothek der Stadtbibliothek Mannheim lädt alle mit Spaß daran, zu singen und die Stimme zu trainieren, zum Onlinekurs am Mittwoch, 9. Juni, 18 Uhr, ein. Opernsängerin und Gesangspädagogin Heike Theresa Terjung zeigt einfache Übungen, um die Stimme fit zu halten. Die Veranstaltung findet über das Konferenztool Webex statt. Eine Anmeldung per E-Mail an stadtbibliothek.musikbibliothek@mannheim.de oder telefonisch unter 0621/293-8900 ist erforderlich. |ps

Hilfsangebote für Betroffene von Gewalt

Bündnispartner veröffentlichen eine Übersicht

Neben ganz neuen gesellschaftlichen Herausforderungen verschärft die Covid-19-Pandemie auch bestehende Problemlagen und macht diese sichtbarer. So melden die einschlägigen Fachstellen mit der Fortdauer der Pandemie einen Zuwachs an Gewalt insbesondere im sozialen Nahraum.

Gewalt hat viele Gesichter – körperliche, psychische, sexualisierte, strukturelle, institutionelle oder auch digitale Gewalt gehören zur täglichen Erfahrung vieler Menschen in unserer Gesellschaft. Um dem vor Ort entgegen zu wirken, hat eine Kooperation von Partnereinrichtungen des Mannheimer Bündnisses für ein Zusammenleben in Vielfalt die Broschüre „Gewalt hat viele Gesichter – Hilfsangebote in Mannheim" veröffentlicht. Das Mannheimer Frauenhaus e.V., der ZONTA Club Mannheim e.V. sowie die Mannheimer Abendakademie und Volkshochschule GmbH bieten in der Broschüre einen Überblick über eine große Anzahl an Anlaufstellen in Mannheim, die Betroffene von Gewalt unterstützen, sowie präventive Angebote umsetzen.

Mit der Broschüre, gefördert durch die Partnerschaft für Demokratie Mannheim über das Bundesprogramm „Demokratie leben!", möchten die Herausgeberinnen nicht nur Betroffenen das Auffinden geeigneter Hilfsangebote erleichtern, sondern auch die Gewaltthematik an sich stärker in das öffentliche Bewusstsein bringen, um die Achtsamkeit der gesamten Stadtgesellschaft gegenüber diesem leid- und auch schamvollen Alltagsphänomen zu stärken. Die barrierefreie Broschüre ist abrufbar auf der Homepage des Mannheimer Bündnis für ein Zusammenleben in Vielfalt unter www.einandermanifest.de. |ps

Ertüchtigung des Rheinhochwasserdamms

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 53.1 – Landesbetrieb Gewässer hat mit Schreiben vom 26. Februar 2021 die Planfeststellung für die Ertüchtigung des Rheinhochwasserdamms (RHWD) XXXIX in Mannheim beantragt. Zu Beginn des Verfahrens hat die Bodenschutz- und Wasserbehörde der Stadt Mannheim als zuständige Planfeststellungsbehörde, die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Offenlagefähigkeit zu prüfen.

Diese Prüfung ist in einem ersten Schritt abgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Regierungspräsidium Karlsruhe Anfang Mai mitgeteilt, wo sie noch Ergänzungs- und/oder Erläuterungsbedarf bei den Antragsunterlagen sieht. Das Regierungspräsidium hat nun die einzelnen Punkte abzuarbeiten und den Antrag entsprechend zu überarbeiten. Danach wird der Antrag erneut der Planfeststellungsbehörde vorgelegt werden, die wiederum die Umsetzung der einzelnen Punkte prüfen wird. Ist auch dieser zweite Prüfschritt und damit die Vollständigkeitsprüfung positiv abgeschlossen, wird die Planfeststellungsbehörde den Antrag offenlegen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe kann derzeit nicht absehen, bis wann die Überarbeitung der Antragsunterlagen abgeschlossen sein wird. Bereits jetzt steht fest, dass die Antragsunterlagen aufgrund der notwendigen Überarbeitung nicht mehr vor den Sommerferien offengelegt werden. Die Planfeststellungsbehörde wird dennoch die für die Offenlage notwendigen Vorbereitungen treffen, sodass die überarbeiteten Antragsunterlagen nach der Prüfung und Feststellung der Vollständigkeit durch die Planfeststellungsbehörde zeitnah offengelegt werden können (voraussichtlich viertes Quartal 2021). |ps

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

STADTMANNHEIM²
Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

Ausschreibungen der Stadt Mannheim
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!
Es ist Ziel der Stadt Mannheim die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Mannheim der E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.

Metropolregion Rhein-Neckar

Profitieren Sie von dem zentralen Zugang und der Möglichkeit der elektronischen Angebotserstellung und registrieren Sie sich!

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 22 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

1. In Ziffer 4 der Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim vom 15.04.2021 zur Testung in Kindertageseinrichtungen in der ab 08. Mai gültigen Fassung wird die Angabe „30.05.2021“ durch die Angabe „28.06.2021“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 28.05.2021 wirksam.

Sofortige Vollziehbarkeit:
Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:
Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Der Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Hinweise
Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 27.05.2021
Dr. Peter Kurz

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 22 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

1. In Ziffer 3 der Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim vom 29.04.2021 zur Meldepflicht betrieblicher Cluster wird die Angabe „30.05.2021“ durch die Angabe „28.06.2021“ ersetzt.

2. Diese Allgemeinverfügung ist ab dem 28.05.2021 wirksam.

Sofortige Vollziehbarkeit:
Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:
Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und ist ab dem 28.05.2021 wirksam.
Der vollständige Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

Hinweise
Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Ein erstmaliger Verstoß gegen die Meldepflicht wird in der Regel bei vorsätzlicher Handlung mit einem Bußgeld von 200 Euro geahndet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Wiederholungsfall mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Mannheim, den 27.05.2021
Dr. Peter Kurz

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik
am Dienstag, den 08.06.2021 um 16:00 Uhr
- per Videokonferenz -

Die Sitzung wird per Livestream in den Raum Swansea, Stadthaus N 1 und auf dem städtischen Youtube-Kanal
übertragen. Aufgrund begrenzter Kapazitäten bitten wir um Anmeldung unter 15ratsangelegenheiten@mannheim.de

Tagesordnung:
1 Bekanntgabe von Vergabebeschlüssen
2 Kurzberichte über laufende Vorhaben
3 Eckpunkte für einen städtebaulichen Wettbewerb zur Entwicklung der Otto-Bauder-Anlage
und
Zukunft schaffen: Otto-Bauder-Anlage sozial und ökologisch ausbauen; Antrag der SPD
und
Mehr flächenschonender Wohnraum auf der Otto-Bauder-Anlage; Antrag der LI.PAR.Tie
4 Bebauungsplan Nr. 76.15.3 „Gemeinbedarf und Wohnen Amorbacher Straße / Buchener Straße (ehem. Festplatz)“ in Mannheim-Wallstadt
Hier: Aufstellungsbeschluss
und
Keine Wohnbebauung in der Buchener Straße; Antrag der CDU
5 Freimachung von Geländeflächen
Abbruch Gebäudekomplex „Musikinsel“
- Genehmigung der Maßnahme -
6 Informationszentrum Bürgerbeteiligung Pfalzplatz; Anfrage
7 Pfalzplatz: Preiswerten Wohnraum schaffen, Freiflächen erhalten; Anfrage
8 Fahrradstraße Paul-Martin-Ufer und Radwegeverbindung südlich des Neckars endlich umsetzen; Antrag der FDP / MfM
9 Luisenring Popup-Radweg vor 2024; Antrag der GRÜNEN
10 Bericht zur Maßnahmenbeschleunigung im Radverkehr auf der Sitzung des Gemeinderates am 18.05.2021; Antrag der LI.PAR.Tie
und
Bericht zur Maßnahmenbeschleunigung im Radverkehr auf der Sitzung des Gemeinderates am 18.05.2021; Antrag der GRÜNEN
11 Kreuzung Luzenberg/ Waldhofstraße; Antrag der GRÜNEN
12 Fußverkehrscheck in Mannheim- Neckarstadt; Antrag der GRÜNEN
13 Zukunft schaffen: Vision Zero - Tempo 30 stadtweit schrittweise umsetzten; Antrag der SPD
14 Local Green Deal - Bewerbung als Climate-Neutral City; Antrag der GRÜNEN
15 Zukunft schaffen: Local Green Deal - Gerechte Transformation und Dekarbonisierung der Energieerzeugung; Anfrage
16 Klimaschutzaktionsplan: Umfassende Bürger*innen-Beteiligung sicherstellen; Antrag der LI.PAR.Tie.
17 Besetzung des Lenkungskreises „Mannheimer Klimaschutz-Aktionsplan 2030“; Antrag der Freie Wähler - ML
18 Mannheim zum Vorreiter der Solarenergie machen; Antrag der GRÜNEN
19 Anfragen
20 Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim ohne Aussprache
21 Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung
der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Sport und Freizeit
am Donnerstag, den 10.06.2021 um 16:00 Uhr
im Ratssaal, Stadthaus N 1, 68161 Mannheim

Die Sitzung kann nicht auf der Empore des Ratssaales verfolgt werden und wird stattdessen per Livestream in den Raum Swansea im Stadthaus N 1 übertragen. Anmeldung
vorab unter 15ratsangelegenheiten@mannheim.de
Die Anzahl der Zuschauer*innen ist auf 25 begrenzt.
Es besteht auch die Möglichkeit, die Sitzung via Livestream im Internet (https://www.mannheim.de/livestream-gemeinderat) zu verfolgen.

1 Allgemeine Benutzungsbedingungen für die Schwimmbäder des Fachbereiches Sport und Freizeit der Stadt Mannheim
2 Allgemeine Benutzungsbedingungen für das Eissportzentrum Herzogenried des Fachbereiches Sport und Freizeit der Stadt Mannheim
3 Zusammenhalten: Konzept Förderung von Schwimmkursen – Wassergewöhnung von Kindern; Antrag der SPD
4 Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim ohne Aussprache
5 Anfragen
6 Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

Bekanntmachung
Planfeststellung für das Bauvorhaben „Erneuerung der Eisenbahnüberführung über die Tunnelstraße im Hauptbahnhof Mannheim“, Bahn-km 70,016 der Strecke 3522 Mainz Süd – Mannheim, in Mannheim
Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, vom 27.04.2021, Az.: 591ppw/080-2018#003, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 04.06.2021 bis einschließlich 18.06.2021 bei der Stadt Mannheim, im Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Erdgeschoss des Collini-Centers, Collini-Straße 1, 68161 Mannheim während der üblichen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe, eingesehen werden.
Mit dem Ende der gesetzlichen Auslegungsfrist von zwei Wochen gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Mannheim, den 02.06.2021
Stadt Mannheim
Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung und Denkmalschutz

Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim
(Feuerwehrsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBL. 2020, S. 1095, 1098), in Verbindung mit den §§ 6, 7, 8, 10, 18 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. 2010,S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBL: 2019, S. 161, 185) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

I n h a l t
Teil A: Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Gliederung der Gemeindefeuerwehr
§ 2 Aufgaben der Gemeindefeuerwehr
§ 3 Leitung der Gemeindefeuerwehr
§ 3a Mitgliedschaft im Feuerwehrverband Mannheim
Teil B: Berufsfeuerwehr
§ 4 Rechtsverhältnisse und Personalstärke
Teil C: Freiwillige Feuerwehr
1. Abschnitt: Gremien und Ämter der Freiwilligen Feuerwehr
§ 5 Feuerwehrausschuss
§ 6 Geschäftsordnung des Feuerwehrausschusses
§ 7 Stadtbrandmeister*in und dessen*deren Stellvertreter*in
§ 7a Ausbildungsbeauftragte*r der Freiwilligen Feuerwehr
§ 8 Schriftführer*in
§ 9 Beauftragte*r für die Öffentlichkeitsarbeit
§ 10 Arbeitskreis der Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
2. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Freiwillige Feuerwehr
§ 11 Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
§ 12 Ehrenmitglieder
§ 13 Ausscheiden aus dem Dienst der Freiwilligen Feuerwehr
§ 14 Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
§ 15 Dienstgrade und Beförderungen
§ 16 Versicherung und Rechtsschutz
§ 17 Wahlverfahren
§ 18 Versammlungen und Wahlen in Ausnahmesituationen
3. Abschnitt: Aufbau der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
§ 19 Grundsatz
§ 20 Personalstärke der Einsatzabteilungen
§ 21 Abteilungskommandant*in und dessen Stellvertreter*in
§ 22 Abteilungsausschuss
§ 23 Abteilungsversammlung
§ 24 Abteilungsschriftführer*in / Beauftragte*r für die Öffentlichkeit in einer Einsatzabteilung
§ 25 Gerätewart*in
§ 26 Ausbildungsbeauftragte*r der Einsatzabteilung
§ 27 Sicherheitsbeauftragte*r
§ 28 Kameradschaftskassen der Abteilungen
§ 29 Kassenwart*in
§ 30 Kassenprüfer*in
4. Abschnitt: Altersabteilung der Feuerwehr Mannheim
§ 31 Altersabteilung der Feuerwehr Mannheim
5. Abschnitt: Jugendfeuerwehr
§ 32 Jugendfeuerwehr Mannheim, Aufgaben der Jugendfeuerwehr, Jugendfeuerwehrordnung
§ 33 Gliederung der Jugendfeuerwehr und Aufgaben der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
§ 34 Aufnahme und Beendigung der Angehörigkeit zur Jugendfeuerwehr
§ 35 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr
§ 36 Stadtjugendfeuerwehrwart*in
§ 37 Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in, Jugendgruppenleiter*in und Helfer*innen bei der Jugendarbeit
§ 38 Jugendfeuerwehrausschuss, Fachgebietsleiter*innen
§ 39 Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim für die Jugendarbeit

Teil D: Schlussbestimmungen
§ 40 Inkrafttreten der Satzung

Teil A: Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Gliederung der Gemeindefeuerwehr
(1) Die Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim besteht aus der Einsatzabteilung „Berufsfeuerwehr Mannheim“ und der „Freiwilligen Feuerwehr Mannheim“.
(2) Die Freiwillige Feuerwehr Mannheim besteht aus
1. den Einsatzabteilungen: Feudenheim, Friedrichsfeld, Innenstadt, Neckarau, Nord, Rheinau, Seckenheim und Wallstadt,
2. der Jugendfeuerwehr Mannheim,
3. der Altersabteilung der Feuerwehr Mannheim.

§ 2 Aufgaben der Gemeindefeuerwehr
(1) Der Gemeindefeuerwehr obliegen die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 FwG. Die Freiwillige Feuerwehr widmet sich auch der Jugendarbeit.
(2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 FwG erstellt die Stadt Mannheim unter Beteiligung der Gemeindefeuerwehr eine Brandschutzbedarfsplan, der regelmäßig, spätestens jedoch nach 10 Jahren, fortzuschreiben ist.

§ 3 Leitung der Gemeindefeuerwehr
Der*Die Leiter*in der Berufsfeuerwehr ist der*die hauptberufliche Feuerwehrkommandant*in der Ge-meindefeuerwehr Mannheim. Der*Die stellvertretende Leiter*in der Berufsfeuerwehr ist der*die haupt-berufliche stellvertretende Feuerwehrkommandant*in der Gemeindefeuerwehr Mannheim.

§ 3a Mitgliedschaft im Stadtfeuerwehrverband Mannheim
Die Einsatzabteilung der Berufsfeuerwehr sowie die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Mannheim können gemäß § 21 FwG Mitglied des Stadtfeuerwehrverbandes Mannheim e.V werden, soweit die Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes dies vorsieht. Für den Beitritt der Freiwilligen Feuerwehr ist ein Mehrheitsbeschluss des Feuerwehrausschusses herbeizuführen.

Teil B: Berufsfeuerwehr
§ 4 Rechtsverhältnisse und Personalstärke
Für die Beschäftigten der Berufsfeuerwehr und des Amtes Feuerwehr und Katastrophenschutz gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Die personelle Stärke der Berufsfeuerwehr Mannheim setzt der Gemeinderat unter Berücksichtigung der in § 3 FwG aufgestellten Grundsätze anhand des Brandschutzbedarfsplans fest.

Teil C: Freiwillige Feuerwehr
1. Abschnitt: Gremien und Ämter der Freiwillige Feuerwehr
§ 5 Feuerwehrausschuss
(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem*der Feuerwehrkommandanten*in als Vorsitzende*n, dem*der Stadtbrandmeister*in, dem*der Stadtjugendfeuerwehrwart*in, einem*einer nicht stimmberechtigten Schriftführer*in und den auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Vertreter*innen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Der Feuerwehrausschuss kann zu seinen Beratungen weitere nicht stimmberechtigte Personen hinzuziehen. In der Regel sollen der*die stellvertretende Feuerwehrkommandant*in und die Abteilungskommandanten*innen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teilnehmen.
(2) Die Amtsperiode beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des fünften darauf folgenden Jahres. Das Jahr, in welchem die Amtsperiode des bisherigen Feuerwehrausschusses endet und die Amtsperiode des neuen Feuerwehrausschusses beginnt, gilt als Wahljahr.
(3) Die Zahl der zu wählenden Vertreter*innen der Abteilungen richtet sich nach der Personalstärke der Abteilungen am 1. Januar des Wahljahres. Es entsenden Abteilungen mit weniger als
30 aktiven Angehörigen einen Vertreter/eine Vertreterin
ab 30 aktiven Angehörigen zwei Vertreter*innen
ab 60 aktiven Angehörigen drei Vertreter*innen.
Wählbar und wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilungen Freiwilligen Feuerwehr Mannheim.

§ 6 Geschäftsordnung des Feuerwehrausschusses
(1) Der*Die Vorsitzende beruft die Sitzungen im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahr ein. Er*Sie ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, der*die Stadtbrandmeister*in oder der*die Stadtjugendfeuerwehrwart*in es verlangen. Die Einladung mit Tagesordnung soll den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.
(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an-wesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Sitzung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag auch nur eines*einer Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen.
(4) Der Feuerwehrausschuss kann einen Beschluss auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn kein stimmberechtigtes Ausschussmitglied dem widerspricht. Für die Stimmabgabe ist eine Mindestfrist von zehn Tagen zu setzen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Antwort ein, gilt dies als Zustimmung. Über das Ergebnis sind die Ausschussmitglieder zu informieren.

§ 7 Stadtbrandmeister*in und dessen*deren Stellvertreter*in
(1) Der*Die Stadtbrandmeister*in repräsentiert im Einvernehmen mit der Leitung der Gemeindefeuerwehr die Freiwillige Feuerwehr Mannheim gegenüber anderen Stellen der Stadt Mannheim, anderen Feuerwehren sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Details können durch die Leitung der Gemeindefeuerwehr in einer Dienstanweisung geregelt werden. Er*Sie vertritt die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim, der Abteilungskommandant*innen und der einzelnen Feuerwehrangehörigen gegenüber der Leitung der Gemeindefeuerwehr. In Absprache mit der Leitung der Gemeindefeuerwehr koordiniert er*sie die Arbeit zwischen den Abteilungen und berät die Leitung der Gemeindefeuerwehr und die Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr bezüglich der Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim. Im Einvernehmen mit der Leitung der Gemeindefeuerwehr kann er*sie weitere Aufgaben im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Freiwilligen Feuerwehr übernehmen, soweit diese durch Gesetz und Satzung nicht anderen Funktionen verbindlich zugewiesen sind. Er*Sie ist von der Leitung der Gemeindefeuerwehr und den Leitungen der Abteilungen über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim zu informieren und von diesen hierzu zu hören. Er*Sie hat das Recht, Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und Lehrgänge der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim und der einzelnen Abteilungen zu besuchen und zu beobachten.
(2) Nach Vorschlägen der Abteilungskommandant*innen wählt der Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren den*die Stadtbrandmeister*in und mindestens einen*eine Stellvertreter*in. Der*die Feuerwehrkommandant*in kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses nach Bedarf die Anzahl der Stellvertreter*innen bis auf zwei erhöhen. Wählbar sind alle Angehörigen der Einsatzabteilungen Freiwilligen Feuerwehr Mannheim, die den Lehrgang „Zugführer*in Feuerwehr absolviert haben und seit mindestens fünf Jahren der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim angehören. Soweit der*die Stadtbrandmeister*in nicht gleichzeitig ein anderes Amt in seiner Einsatzabteilung innehat, ist er*sie von den dienstlichen Verpflichtungen in seiner*ihrer Einsatzabteilung freigestellt.

§ 7a Ausbildungsbeauftragte*r der Freiwilligen Feuerwehr
(1) Der*Die Ausbildungsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr wird von dem*der Feuerwehrkommandanten*in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ernannt und abberufen.
(2) Zur Übernahme der Aufgabe muss der*die Ausbildungsbeauftragte den Lehrgang „Gruppenführer“ absolviert haben. Ein Ausbilderlehrgang für die Truppmannausbildung und für den Lehrgang „Truppführer“ oder ein anderer Ausbilderlehrgang ist anzustreben.
(3) Der*Die Ausbildungsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr hat jeweils im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Stelle bei der Berufsfeuerwehr
- anhand der Lernzielkataloge der Landesfeuerwehrschule die einzelnen Lehrinhalte und Vorgehens-
weisen in Zusammenarbeit mit den Leitungen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu konkretisieren,
- den jährlichen Lehrgangsbedarf zu ermitteln,
- die zeitliche Abfolge der Lehrgänge und die Lehrgangsleitung zu koordinieren,
- Lehrgangsteilnahme mit den Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu koordinieren,
- die Fortbildung der Ausbildungskräfte zu fördern,
- die Ausbildungsbeauftragten der Einsatzabteilungen und Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr neue Vorgehensweisen und Entwicklungen in der Ausbildung zu informieren.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(4) Die Ausbildungsbeauftragten der Einsatzabteilungen sollen sich regelmäßig unter dem Vorsitz des*der Ausbildungsbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr zu einem Erfahrungsaustausch treffen.

§ 8 Schriftführer*in
Der*Die Schriftführer*in, der*die bei den Sitzungen des Feuerwehrausschusses und des Arbeitskreises der Abteilungsleitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Protokoll führt und die Niederschriften fertigt, wird mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses von dem*der Feuerwehrkommandanten*in ernannt und abberufen. § 17 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 9 Beauftragte*r für die Öffentlichkeitsarbeit
Der*Die Feuerwehrkommandant*in kann eine*einen Beauftragte*n für die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ernennen und abberufen.
Er*Sie hat die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr zu betreuen. Für die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit und den Medien gelten die besonderen städtischen Regelungen. Die Einzelheiten seiner*ihrer Tätigkeit kann der*die Feuerwehrkommandant*in durch eine Dienstanweisung regeln.

§ 10 Arbeitskreise der Freiwilligen Feuerwehr
(1) Unter dem Vorsitz des*der Feuerwehrkommandanten*in finden regelmäßige Dienstbesprechungen der Abteilungskommandant*innen statt, an denen der*die Stadtbrandmeister*in, der*die Sachbearbeiter*in für Angelegenheiten der Freiwillige Feuerwehr, der*die Stadtjugendfeuerwehrwart*in und der*die Schriftführer*in teilnehmen. Der Arbeitskreis kann zu seinen Beratungen andere Personen hinzuziehen. Auf Verlangen des*der Stadtbrandmeisters*in oder des*der Stadtjugendfeuerwehrwarts*in ist der Arbeitskreis von dem*der Feuerwehrkommandanten*in einzuberufen. Zur Bearbeitung von einzelnen Fachthemen können mit Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vorübergehende oder ständige Arbeitskreise gebildet werden. Die Themen, Mitglieder und Vorsitzende der Arbeitskreise legt der*die Feuerwehrkommandant*in im Einvernehmen mit dem*der vorgesehenen Vorsitzenden und nach Rücksprache mit den Abteilungskommandant*innen fest.
(2) Zur Bearbeitung von einzelnen Fachthemen können mit Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr vorübergehende oder ständige Arbeitskreise gebildet werden. Themen, Mitglieder und Vorsitzende der Arbeitskreise legt der*die Feuerwehrkommandant*in im Einvernehmen mit dem*der vorgesehenen Vorsitzenden und den Abteilungskommandant*innen fest.
(3) Zur gegenseitigen Information sowie um Themen und Diskussionspunkte vorzubereiten, können sich die Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr auch ohne die Leitung der Ge-meindefeuerwehr und den*die Sachbearbeiter*in für Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr treffen.
(4) Die Sitzungen der Arbeitskreise können gemäß § 18 Abs. 3 dieser Satzung durchgeführt werden.

2. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Freiwillige Feuerwehr
§ 11 Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
(1) Die Aufnahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt gemäß § 11 FwG. Darüber hinaus muss der*die Bewerber*in seinen*ihren Wohnsitz im oder in der Umgebung des Stadtkreises Mannheim haben, so dass die Erfüllung von dienstlichen Aufgaben aufgrund der Erreichbarkeit und des Anmarschweges gewährleistet ist. Die gesetzlich geforderte gesundheitliche Tauglichkeit muss durch ein Zeugnis eines*einer durch die Stadt Mannheim benannten Arbeitsmediziners*in nachgewiesen werden. Die Kosten der Untersuchung trägt die Stadt Mannheim. Eine endgültige Aufnahme soll erst erfolgen, wenn der*die Bewerber*in über die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in der Funktion eines Truppmanns unter Anleitung verfügt.
(2) Darüber hinaus können Bewerber*innen aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen in die Gemeindefeuerwehr aufgenommen werden, um nur bestimmte einzelne Tätigkeiten wahrzunehmen. Die in § 11 Abs. 1 FwG geforderte gesundheitlichen Anforderungen für den Feuerwehrdienst sind im Hinblick auf die wahrzunehmenden Tätigkeiten zu beurteilen. Gleiches gilt hinsichtlich des Nachweises nach § 11 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung.
(3) Nachdem der*die Bewerber*in einen schriftlichen Antrag gestellt hat, der Abteilungsausschuss der Abteilung, in welche der*die Bewerber*in eintreten will, hierzu gehört wurde und die Nachweise zu den Aufnahmevoraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung erbracht wurden, entscheidet der Feuerwehrausschuss in seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme und die Dauer der Probezeit nach § 11 Abs. 2 und 3 FwG. Um zeitnah den Dienst aufnehmen bzw. mit der Ausbildung beginnen zu können, kann die Leitung der Gemeindefeuerwehr den*die Bewerber*in vorbehaltlich des Beschlusses des Feuerwehrausschusses vorläufig aufnehmen.
(4) Als Aufnahmezeitpunkt gilt rückwirkend der nächste 1. oder 15. des Monats nachdem alle zur Aufnahme notwendigen Unterlagen, die der*die Bewerber*in vorzulegen oder zu deren Erstellung er*sie mitzuwirken hat, bei der Leitung der Gemeindefeuerwehr eingegangen sind. Bei einer Übernahme aus der Jugendfeuerwehr gilt als Aufnahmezeitpunkt der 17. Geburtstag des*der Bewerbers*in entsprechend.
(5) Wird ein*eine Bewerber*in vorläufig oder mit einer Probezeit aufgenommen, ist er*sie als Feuerwehranwärter*in der Gemeindefeuerwehr angehörig.
(6) Über die Aufnahme von Fachberater*innen in die Freiwillige Feuerwehr entscheidet der Feuerwehrausschuss. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 11 Abs. 3 FwG.

§ 12 Ehrenmitglieder
Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwehrwesen der Gemeinde oder bei der Förderung des Brandschutzes besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr ernennen. Ebenso können bewährte Abteilungskommandant*innen zu Ehrenabteilungskommandant*innen, Stadtbrandmeister*innen zu Ehrenstadtbrandmeister*innen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim und Feuerwehrkommandant*innen zu Ehrenkommandant*innen der Feuerwehr Mannheim ernannt werden.

§ 13 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
Eine Entlassung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4 FwG ist nur möglich, wenn die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben aufgrund erschwerter Erreichbarkeit und längerem Anmarschweges gefährdet ist. Im Übrigen richten sich Entlassung und Beendigung des Feuerwehrdienstes nach dem Feuerwehrgesetz.

§ 14 Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die Pflicht, die der Feuerwehr durch Gesetz, Rechtsverordnung und Satzung übertragenen Aufgaben nach Weisung des*der Feuerwehrkommandanten*in und der zuständigen Führungskräfte gewissenhaft zu erfüllen.
(2) Der*Die Feuerwehrkommandant*in kann die Dienstpflichten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch Dienst- und Arbeitsanweisungen näher konkretisieren.

§ 15 Dienstgrade und Beförderungen
(1) Jedem aktiven Feuerwehrangehörigen wird unter Berücksichtigung seines*ihres dienstlichen Verhaltens und der Bewährung in seiner*ihrer Dienstfunktion ein Dienstgrad zugewiesen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Aufstellung gegeben sind:

Dienstgrad	Voraussetzungen
Laufbahngruppe Feuerwehrleute	
Feuerwehranwärter*in	nach Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
Feuerwehrmann*frau	nach Beendigung der Probezeit
Oberfeuerwehrmann*frau	- mindestens 10 Jahre Feuerwehrmann*frau oder - mindestens 3 Jahre Feuerwehrmann*frau, eine abgeschlossene Truppmannausbildung und mindestens einen der nachfolgenden Lehrgänge:" Atemschutzgeräteträger", "Sprechfunker", "Maschinisten"
Hauptfeuerwehrmann*frau	- mindestens 5 Jahre Oberfeuerwehrmann*frau oder - mindestens 2 Jahre Oberfeuerwehrmann*frau und den Lehrgang "Truppführer"
Laufbahngruppe Gruppenführer*innen	
Löschmeister*in	Lehrgang "Gruppenführer"
Oberlöschmeister*in	- Lehrgang "Gruppenführer" und mindestens 4 Jahre Löschmeister*in oder - Lehrgang "Gruppenführer" und mindestens 2 Jahre Löschmeister*in sowie mindestens einen Lehrgang zum*zur Ausbilder*in in einem Ausbildungsfach, den Lehrgang " Jugendfeuerwehrwart" oder den Lehrgang "Gerätewart"
Hauptlöschmeister*in	Lehrgang "Gruppenführer" und mindestens 3 Jahre Oberlöschmeister*in
Laufbahngruppe Zugführer*innen	
Brandmeister*in	Lehrgang "Zugführer" oder
Oberbrandmeister*in	- Abteilungskommandant*in oder - mindestens 6 Jahre stellv .Abteilungskommandant*in mit dem Lehrgang "Zugführer" oder - mindestens 6 Jahre Dienst im Rang eines*einer Brandmeisters*in als verdiente*r Zugführer*in
Hauptbrandmeister*in	- stellv. Stadtbrandmeister*in oder - mindestens 6 Jahre Abteilungskommandant*in
Leitende*r Hauptbrandmeister*in	Stadtbrandmeister*in

Die Funktionsabzeichen des*der Stadtbrandmeisters*in und des*der stellvertretenden Stadtbrandmeisters*in entsprechen denen eines*einer Abteilungskommandant*in und dessen*deren Stellvertreter*in.
(2) Bei der Beförderung darf innerhalb einer Laufbahngruppe kein Dienstgrad übersprungen werden. Sind die Voraussetzungen zum Einstieg in die nächste Laufbahngruppe gegeben, kann eine Beförderung in den niedrigsten Dienstgrad dieser Laufbahngruppe erfolgen. Es ist mindestens ein Jahr Wartezeit vor der jeweils nächsten Beförderung einzuhalten. Dies gilt nicht bei der Ernennung zum*zur Stadtbrandmeister*in oder dessen*deren Stellvertreter*in.
(3) Bei besonderer Eignung oder Verdiensten können im Einzelfall auf Antrag eines*einer Abteilungskommandanten*in oder des*der Feuerwehrkommandanten*in nach 10 Jahren im darunter stehenden Dienstgrad verdiente Truppführer*innen zum*zur Löschmeister*in, verdiente Gruppenführer*innen zum*zur Brandmeister*in und verdiente Zugführer*innen zum*zur Hauptbrandmeister*in mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses befördert werden. Auf gleiche Weise können die in der Tabelle des 1. Absatzes genannten Mindestzeiten verkürzt werden.
(4) Den Vorschlag zum Dienstgradaufstieg hat der*die zuständige Abteilungskommandant*in nach Anhörung des Abteilungsausschusses bei der Leitung der Gemeindefeuerwehr schriftlich einzureichen. Diese entscheidet über die Beförderungen nach pflichtgemäßem Ermessen und bestellt den*die Vorgeschlagenen*Vorgeschlagene zum entsprechenden Dienstgrad. Die Beförderung eines*einer Abteilungskommandanten*in erfolgt entsprechend auf Vorschlag des*der Stadtbrandmeister*in oder nur auf Initiative der Leitung der Gemeindefeuerwehr.

§ 16 Versicherung und Rechtsschutz
(1) Für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewährt die Stadt Mannheim neben der gesetzlichen Unfallversicherung einen zusätzlichen Unfallversicherungsschutz, der mindestens folgende Leistungen erbringt:
- 60.000,00 Euro im Todesfall,
- 120.000,00 Euro Invaliditätsleistungen mit Mehrleistung ab 90 %,
- 10.000,00 Euro Übergangsleistungen,
- 15,00 Euro Tagegeld ab dem 1. Tag.

Im Übrigen gelten hierzu die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen und Besonderen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
(2) Für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr gewährt die Stadt Mannheim neben der gesetzlichen Unfallversicherung einen zusätzlichen Unfallversicherungsschutz, der mindestens folgende Leistungen erbringt:
- 20.000,00 Euro im Todesfall,
- 120.000,00 Euro Invaliditätsleistungen mit Mehrleistung ab 90 %,
- 10.000,00 Euro Übergangsleistungen.

Im Übrigen gelten hierzu die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen und Besonderen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
(3) Kommt es im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu einem gerichtlichen Verfahren, wird ihm Rechtsschutz entsprechend den jeweiligen Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums sowie den entsprechenden Verfügungen der Landesministerien gewährt.

§ 17 Wahlverfahren
(1) Ein von der Abteilungsversammlung bzw. dem Feuerwehrausschuss bestimmter Wahlvorstand führt die Wahlen durch. Dieser besteht aus dem*der Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen, die jeweils nicht zur Wahl stehen dürfen. Ist eine geheime Wahl nicht vorgeschrieben, so ist auf Verlangen nur eines*einer anwesenden Wahlberechtigten geheim zu wählen. Die Aufstellung der zur Wahl stehenden Kandidat*innen erfolgt durch bei dem*der Vorsitzenden der Abteilungsversammlung bzw. des Feuerwehrausschusses zuvor schriftlich eingereichte Vorschläge oder durch mündliche Vorschläge auf der Abteilungsversammlung bzw. im Feuerwehrausschuss durch die Wahl- bzw. Vorschlagsberechtigten, jeweils mit Zustimmung des*der Vorgeschlagenen. Kann ein Wahlergebnis nach Ausschöpfung der jeweiligen Wahlverfahrensvorschriften in den folgenden Absätzen wegen Stimmengleichheit von Kandidat*innen nicht eindeutig bestimmt werden, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt; bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(2) Die Wahl des*der Abteilungskommandanten*in ist auf der Abteilungsversammlung geheim durchzuführen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des*der Abteilungskommandanten*in kann auf vorherigen Beschluss der Abteilungsversammlung die Amtszeit für den*die Nachfolger*in auf die restliche Zeit der fünfjährigen Amtszeit eines*einer Abteilungskommandanten*in verkürzt werden. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem*keiner der Kandidat*innen erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die binnen einer Woche nach der Wahl der Leitung der Gemeindefeuerwehr zuzuleiten ist. Diese beantragt sodann die erforderliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 FwG.
(3) Die Vorschriften zur Wahl des*der Abteilungskommandanten*in gelten für die Wahl des*der stellvertretenden Abteilungskommandanten*in entsprechend.
(4) Als Kassenwart*in und als Kassenprüfer*in sind durch die Abteilungsversammlung diejenigen Kandidat*innen gewählt, die jeweils bei nur einem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
(5) Bei der Wahl des Abteilungsausschusses hat jede*r Wähler*in auf der Abteilungsversammlung so viele Stimmen, wie wählbare Sitze zu vergeben sind. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich. Gewählt sind so viele Bewerber*innen, wie Sitze zu vergeben sind, in der Reihenfolge der meist erhaltenen Stimmen.
(6) Die aktiven Angehörigen einer Abteilung wählen auf einer Abteilungsversammlung aus ihrer Mitte als Mitglieder des Feuerwehrausschusses so viele Vertreter*innen ihrer Abteilung, wie der Abteilung gemäß § 5 dieser Satzung Sitze im Feuerwehrausschuss zustehen. Die Wahl erfolgt entsprechend § 17 Abs. 1 und 5 dieser Satzung. Die Leitung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des vorherigen Feuerwehrausschusses im Wahljahr nach § 5 Abs.2 dieser Satzung erfolgt.
(7) Für den Feuerwehrausschuss und die Abteilungsausschüsse können die Abteilungen gemäß § 17 Abs. 1, 5 und 6 dieser Satzung für ihre Vertreter*innen in diesen Ausschüssen jederzeit Stellvertreter*innen sowie Kandidat*innen, die im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes auf den frei werdenden Platz als vollberechtigte Ausschussmitglieder nachrücken (Nachrücker*innen), wählen. Im Vertretungsfall gelten die gewählten Stellvertreter*innen als vollberechtigte Ausschussmitglieder.
(8) Die Wahl des*der Stadtbrandmeisters*in und seines*seiner Stellvertreter*in erfolgt gemäß § 7 dieser Satzung durch den Feuerwehrausschuss, von dessen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Wahl des*der Abteilungskommandanten*in entsprechend.
(9) Ist die vorbestimmte Amtsdauer abgelaufen, führen die Amtsinhaber*innen ihr Amt bis zu einer Neuwahl kommissarisch weiter.

§ 18 Versammlungen und Wahlen in Ausnahmesituationen
(1) Sofern eine in dieser Satzung vorgeschriebene Versammlung von Gremien der Freiwilligen Feuerwehr oder ihrer Abteilungen in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der*die Feuerwehrkommandant*in, ob
(a) die Versammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal um bis zu ein Jahr, verschoben wird oder
(b) die Versammlung in digitaler Form abgehalten wird.
Bei Versammlungen des Feuerwehrausschusses und der Abteilungsversammlungen ist zuvor der Feuerwehrausschuss schriftlich oder per E-Mail zu hören.
(2) Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder anderen Gründen, durch die eine Teilnahme der Gremiumsmitglieder oder die sonstige ordnungsgemäße Durchführung verhindert oder unzumutbar wäre.
(3) Eine Versammlung kann ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum nach Abs. 1 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist und hierbei die Anforderungen des Datenschutzes einschließlich einschlägiger Richtlinien der Stadt Mannheim eingehalten werden. Sofern die Versammlung auch besonders vertrauliche Informationen, beispielsweise zum Vorgehen im Katastrophenfall oder zu besonderen Kategorien personenbezogener Daten Einzelner, zum Gegenstand hat, müssen die technischen Hilfsmittel diesem Umstand Rechnung tragen und angemessene Schutzmaßnahmen beinhalten.
(4) Ist eine Wahl oder Abstimmung geheim durchzuführen, darf die Wahl oder Abstimmung nur nach Abs. 1 Buchstabe b) durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, beispielsweise über entsprechende Zertifizierungen, dass die eingesetzten technischen Hilfsmittel eine rechtssichere und geheime Abstimmung oder Wahl unter Berücksichtigung der allgemeinen demokratischen Wahlgrundsätze gewährleisten. Bestehen Zweifel, ob ein technisches Hilfsmittel diesen Anforderungen genügt, entscheidet der*die Feuerwehrkommandant*in nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen der Stadt Mannheim, insbesondere mit dem Fachbereich Informationstechnologie und dem *der Datenschutzbeauftragten, ob die betreffende Abstimmung bzw. Wahlen mittels des gewählten oder eines anderen technischen Hilfsmittels oder in Form einer Briefwahl herbei-bzw. durchgeführt werden kann. Abstimmungen und Wahlen in Form einer Briefwahl leitet und organisiert eine von der*dem Feuerwehrkommandant*in beauftragte Person. Der Feuerwehrausschuss ist gemäß Abs. 1 Satz 2 zur Entscheidung für die Durchführung einer Briefwahl und die Bestellung der zur Durchführung der Briefwahl beauftragten Person vorab zu hören.

3. Abschnitt: Aufbau der Einsatzabteilungen
§ 19 Grundsatz
(1) Die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind mit Ausnahme der Jugendfeuerwehr wie in diesem Abschnitt beschrieben aufgebaut. Diese Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr nehmen selbständig die ihnen im Rahmen des Feuerwehrgesetzes zukommenden verwaltungsmäßigen Aufgaben wahr.
(2) Zur Wahrnehmung von besonderen Aufgaben, die nicht einer Einsatzabteilung alleine zugeordnet werden können, können unter Heranziehung von Angehörigen der Einsatzabteilungen Sondereinheiten gebildet werden. In diesen Sondereinheiten können auch Angehörige der Altersabteilung mitwirken, soweit sie körperlich und geistig hierzu geeignet sind. Die Aufgabenwahrnehmung der Einsatzabteilungen dürfen durch die Abordnung von Personal an die Sondereinheiten nicht beeinträchtigt werden. Die Heranziehung des Personals erfolgt nach Anhörung des*der Abteilungskommandant*in der entsendenden Einsatzabteilung.

§ 20 Personalstärke der Einsatzabteilungen
(1) Eine Einsatzabteilung soll mindestens die Anzahl an Angehörigen haben, um die ihr zugeteilten Geräte, insbesondere Fahrzeuge und die damit verbundenen Aufgaben, bedienen zu können, zuzüglich einer Reserve von 100 %. Eine bestehende Einsatzabteilung, die diese Mindeststärke unterschreitet, kann jedoch deswegen nicht aufgelöst werden, solange sie die Mannschaftsstärke für eine kleinere taktische Einheit erfüllt und damit im Alarmfall sinnvoll eingesetzt werden kann.
(2) Die Mannschaftsstärke soll eine Reserve nach Abs. 1 von 200 % nicht übersteigen. Dies gilt jedoch insbesondere nicht, wenn Bewerber*innen zur Aufnahme aus der Jugendabteilung der Einsatzabteilung in den aktiven Dienst übernommen werden sollen.

§ 21 Leitung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
(1) Der*Die Abteilungskommandant*in leitet seine*ihre Einsatzabteilung nach Weisung des*der Feuerwehrkommandanten*in. Er*Sie ist für die Einsatzbereitschaft seiner Einsatzabteilung verantwortlich. Bei Einsätzen hat der*die Abteilungskommandant*in grundsätzlich die Funktion eines*einer Zugführers*in. Nach Anhörung des Abteilungsausschusses kann er*sie bestimmte abgrenzbare Aufgaben (z. B. Sachbearbeitung Sicherheitswachen, Kleiderwartung) auf entsprechend befähigte Angehörige der Abteilung delegieren.
(2) Im Wesentlichen hat er*sie folgende Aufgaben:
- Überwachung der Ausbildung und der Übungen
- Überwachung der Tätigkeit des*der Gerätewartes*in
und des*der Kassenwartes*in und anderer mit besonderen Aufgaben betraute Abteilungsangehörige.
- Berichterstattung über die Tätigkeit der Abteilung und über besondere Vorkommnisse an die Leitung der Gemeindefeuerwehr
- Benennung der Unterführer*innen und Bestellung dieser im Einvernehmen mit dem*der Feuerwehr-
kommandanten*in
- Benennung von Lehrgangsteilnehmenden
- Überwachung der Pflege des Feuerwehrhauses und der Geräte sowie die Meldung von Mängeln
- Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

Näheres kann durch eine Dienstanweisung geregelt werden.
(3) Der*Die Abteilungskommandant*in wird auf die Dauer von fünf Jahren von den aktiven Abteilungs-angehörigen auf einer Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl hat ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode zu erfolgen. Es sind nur Kandidat*innen wählbar, die der Einsatzabteilung aktiv angehören und den Lehrgang „Zugführer“ oder den Lehrgang „Gruppenführer“ absolviert haben.
(4) Kandidat*innen die den Lehrgang „Gruppenführer“ absolviert haben, müssen sich verpflichten, im Falle ihrer Wahl innerhalb von eineinhalb Jahren den Lehrgang „Zugführer“ zu absolvieren. Bis zum Bestehen der Prüfung leitet dieser*diese die Einsatzabteilung kommissarisch. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Ernennung zum*zur ordentlichen Abteilungskommandanten*in. Wurde die Ausbildung in dieser Zeit nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt eine Neuwahl.
(5) Scheidet ein*eine Abteilungskommandant*in vorzeitig aus dem Amt, ist umgehend eine Neuwahl durchzuführen.
(6) In jeder Einsatzabteilung wird ein*eine stellvertretende*r Abteilungskommandant*in gewählt. Hat eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr eine Mannschaftsstärke von 50 Angehörigen erreicht, kann im Einvernehmen des*der Abteilungskommandant*in mit dem*der Feuerwehrkommandanten*in nach Anhörung des Abteilungsausschusses dieser Abteilung ein*e zweite*r stellvertretende*r Abteilungskommandant*in auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der Amtszeit des*der zweiten stellvertretenden Abteilungskommandant*in wird über eine mögliche Neuwahl gemäß der Regelung von Satz 2 erneut entschieden. Bei der Wahl muss der*die Kandidat*in mindestens den Lehrgang „Truppführer“ absolviert haben. Zur Amtswahrnehmung muss der*die Gewählte den Lehrgang „Gruppenführer“ absolviert haben. Die Absolvierung des Lehrgangs „Zugführer“ ist anzustreben. Die für den*die Abteilungskommandanten*in festgelegten Vorschriften dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 22 Abteilungsausschuss
(1) In jeder Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden, der aus dem*der Abteilungskommandanten*in als Vorsitzende*n, einem*einer nicht stimmberechtigten Schriftführer*in und Mitgliedern, deren Zahl sich nach der Personalstärke der Abteilung entsprechend dem folgenden Schlüssel richtet, besteht:
bis 50 aktive Angehörige
5 Mitglieder
je 10 weitere angefangene aktive Angehörige
1 Mitglied
(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahre auf der Abteilungsversammlung gewählt. Wird der*die Schriftführer*in gewählt, erhält er*sie Stimmrecht. Der Ausschuss kann zu seinen Beratungen weitere nicht stimmberechtigte Personen hinzuziehen. Die Sitzungen des Abteilungsausschusses können gemäß § 18 Abs. 3 dieser Satzung durchgeführt werden.
(3) Der Abteilungsausschuss berät alle laufenden Angelegenheiten der Abteilung.

§ 23 Abteilungsversammlung
(1) Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung der Angehörigen einer Einsatzabteilung, die über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung zu beraten und zu beschließen hat, für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind.
(2) Die Abteilungsversammlung wird von dem*der Abteilungskommandanten*in als Vorsitzende*n der Versammlung bei Bedarf einberufen. Er*Sie ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Angehörigen der Abteilung mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
(3) Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag auch nur eines*einer Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.
(4) Die Versammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt, wobei der Jahresbericht des*der Abteilungskommandanten*in, der Bericht des*der Kassenwartes*in mit dem Jahresabschluss der Abteilungskasse und der Bericht der Kassenprüfer*innen für das abgelaufene Jahr vorzulegen sind. Die Versammlung beschließt hierauf über den Rechnungsabschluss der Abteilungskasse.
(5) Zur Jahreshauptversammlung und bei der Durchführung von Wahlen haben der*die Feuerwehrkommandant*in und der*die Stadtbrandmeister*in ein Recht auf Anwesenheit. Sie sind hierzu einzuladen.

§ 24 Abteilungsschriftführer*in / Beauftragte*r für Öffentlichkeitsarbeit in der Abteilung
(1) Der*Die Abteilungsschriftführer*in wird von dem*der Abteilungskommandanten*in der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und nach Zustimmung der Abteilungsversammlung von dem*der Abteilungskommandanten*in auf die Dauer von fünf Jahren zum*zur Abteilungsschriftführer*in bestellt. § 17 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend. Er*Sie hat über die Sitzungen des Abteilungsausschusses und der Abteilungsversammlung Niederschriften zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Abteilung zu erledigen.
(2) Für die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung kann der*die Abteilungskommandant*in nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren eine*einen Beauftragte*n für Öffentlichkeitsarbeit bestellen. Andernfalls übernimmt der*die Abteilungsschriftführer*in die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit seiner*ihrer Abteilung. Für die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit und den Medien gelten die besonderen städtischen Regelungen.

§ 25 Gerätewart*in
(1) Der*Die Gerätewart*in einer Einsatzabteilung und sein*seine Stellvertreter*in wird von dem*der Abteilungskommandanten*in nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. § 17 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend. Ebenso können bis zu vier weitere stellvertretende Gerätewart*innen ernannt werden. Die Anzahl der weiteren stellvertretenden Gerätewart*innen bestimmt der*die Feuerwehrkommandant*in anhand des Wartungsaufwands in der jeweiligen Abteilung im Einvernehmen mit dem*der Abteilungskommandant*in.
(2) Der*Die Gerätewart*in muss für diese Aufgabe geeignet sein und den Lehrgang „Maschinisten“ absolviert haben. Weiterhin soll er*sie den Lehrgang „Gerätewart“ absolviert haben oder diesen Lehrgang alsbald absolvieren sowie im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse sein, die zum Führen der ihm anvertrauten Fahrzeuge erforderlich ist. Er*Sie versieht seine*ihre Aufgaben im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Stelle bei der Berufsfeuerwehr.

§ 26 Ausbildungsbeauftragte*r der Einsatzabteilung
(1) Der*Die Ausbildungsbeauftragte einer Einsatzabteilung wird von dem*der Abteilungskommandanten*in nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
(2) Zur Übernahme der Aufgabe muss der*die Ausbildungsbeauftragte den Lehrgang „Truppführer“ absolviert haben. Die Absolvierung des Lehrgangs „Gruppenführer“ und des Ausbilderlehrgangs für die Truppmannausbildung und für den Lehrgang „Truppführer“ oder ein anderer Ausbilderlehrgang ist anzustreben.
(3) Der*Die Ausbildungsbeauftragte hat die Leitung seiner*ihrer Einsatzabteilung in Fragen der Ausbildung zu unterstützen und zu beraten sowie mit dem*der Ausbildungsbeauftragen der Freiwilligen Feuerwehr Kontakt zu halten.

§ 27 Sicherheitsbeauftragte*r
In jeder Einsatzabteilung wird mindestens eine*ein Sicherheitsbeauftragte*r auf Vorschlag des*der Abteilungskommandanten*in nach Anhörung des Abteilungsausschusses von der Leitung der Gemeindefeuerwehr bestellt. Die Bestellung von weiteren Sicherheitsbeauftragten erfolgt entsprechend den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherer. Eine*ein Sicherheitsbeauftragte*r darf nicht gleichzeitig Abteilungskommandant*in, stellvertretende*r Abteilungskommandant*in oder Gerätewart*in bzw. dessen*deren Stellvertreter*in sein.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Er*Sie hat die Leitung seiner*ihrer Einsatzabteilung in Fragen der Unfallverhütung zu beraten und alle Angehörigen der Feuerwehr bei der Vermeidung von Unfällen, durch den Feuerwehrdienst bedingte Krankheiten und Gesundheitsgefahren zu unterstützen.

§ 28 Kameradschaftskassen der Einsatzabteilungen
(1) Die Einsatzabteilungen bilden ein Sondervermögen gemäß § 18 FwG für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen als Kameradschaftskasse.
(2) Zu diesem Zweck werden von der Gemeinde entsprechend der Personalstärke der jeweiligen Abteilung Zuwendungen zur Verfügung gestellt. Die Höhe ist in der Entschädigungssatzung geregelt. Maßgebend für die Berechnung ist die Zugehörigkeit am 1. Juli des jeweiligen Jahres. Im Übrigen besteht das Sondervermögen aus:
1. sonstigen Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
(3) Der Abteilungsausschuss stellt einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Dabei sind die Beträge, die für die Angehörigen der an eine Einsatzabteilung angegliederte Jugendabteilung in die Abteilungskasse fließen, für die Kameradschaftspflege und Veranstaltungen dieser Jugendabteilung zu verwenden und auch die Belange der Altersgruppe angemessen zu berücksichtigen. Der Wirtschaftsplan ist zur Genehmigung dem*der Oberbürgermeister*in vorzulegen.
(4) Ausgaben können für gegen- oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit keine Zweckbindung vorliegt. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des*der Oberbürgermeisters*in. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan hierzu ermächtigt. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der*Die Abteilungskommandant*in vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den*die Oberbürgermeister*in. Der Rechnungsabschluss ist dem*der Oberbürgermeister*in vorzulegen.
(5) Die Kameradschaftskasse wird von einem*einer Kassenwart*in verwaltet. Er*Sie hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen und zu belegen. Von dem*der Kassenwart*in ist ein Kassenbuch zu führen; es muss richtig, vollständig, zeitgerecht geordnet und nachprüfbar sein. Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 410,00 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Der*Die Kassenwart*in hat Auskunft über Bestand, Änderung der Rücklagen und Geldanlagen des Sondervermögens zu geben.

§ 29 Kassenwart*in
Der*Die Kassenwart*in wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er*Sie verwaltet die Kasse der Einsatzabteilung gemäß § 28 dieser Satzung. Auf Verlangen hat er*sie alle für eine Kassenprüfung notwendigen Unterlagen den Kassenprüfern*innen und der Leitung seiner*ihrer Einsatzabteilung vorzulegen und zu erläutern. Auf der Jahreshauptversammlung hat er*sie den Kassenbericht und Rechnungsabschluss für das abgelaufene Jahr vorzulegen und zu erläutern.

§ 30 Kassenprüfer*innen
(1) Die Abteilungsversammlung wählt zur Revision der Abteilungskasse für das laufende Haushaltsjahr zwei Kassenprüfer*innen. Diese dürfen nicht gleichzeitig Abteilungskommandant*in, dessen*deren Stellvertreter*in, Kassenwart*in oder Mitglied des Abteilungsausschusses sein.
(2) Die Kassenprüfer*innen haben die Abteilungskasse zu prüfen. Die Prüfung findet durch Revision der Bücher und Belege statt. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege erstrecken. Bezüglich eines Haushaltsjahres muss mindestens eine Revision zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung stattfinden. Über ihre Tätigkeit haben die Kassenprüfer*innen zur Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen und zu erläutern.

4. Abschnitt: Altersgruppen
§ 31 Altersabteilung der Feuerwehr Mannheim
(1) Bei jeder Einsatzabteilung kann bei Bedarf eine Altersgruppe gebildet werden. Die Altersgruppen bilden zusammen die Altersabteilung der Feuerwehr Mannheim.
(2) In eine Altersgruppen der jeweiligen Einsatzabteilungen werden unter Überlassung der Dienstkleidung – außer der Einsatzkleidung –Angehörigen der Einsatzabteilungen aufgenommen, wenn sie
- als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- als Angehöriger der Berufsfeuerwehr in den Ruhestand versetzt wurden,
- als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mit Zustimmung des jeweiligen Abteilungsausschusses der Freiwilligen Feuerwehr mindestens 20 Jahre Dienst in einer Einsatzabteilung geleistet haben oder
- auf Dauer dienstunfähig sind.

Eine Altersgrenze für die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Altersgruppe wird nicht festgelegt. Ein Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.
(3) Die Pflichten der Angehörigen der Altersgruppen ergeben sich aus § 14 FwG. Sie sind jedoch von den Pflichten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FwG befreit. Soweit sie noch dienst- und einsatztauglich sind, können sie noch mit ihrem Einverständnis am Einsatz- und Übungsdienst teilnehmen. Ebenso können sie mit ihrem Einverständnis von dem*der Feuerwehrkommandanten*in mit besonderen Aufgaben betraut werden.
(4) Die Mitglieder aller Altersgruppen können aus ihrer Mitte einen*eine Obmann*frau und dessen*deren Stellvertreter*in auf die Dauer von fünf Jahren wählen. § 17 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten entsprechend. Ebenso kann eine einzelne Altersgruppe einen*eine Sprecher*in für diese Gruppe wählen.
(5) Der*Die Obmann*frau der Altersgruppen repräsentiert die Altersgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim und kann Gemeinschaftsveranstaltungen für die Mitglieder der Altersgruppen, vor allem zur Kameradschaftspflege, organisieren. Für die Sprecher*innen einzelner Altersgruppen gilt dies in Bezug auf die Altersgruppe ihrer Einsatzabteilung entsprechend.

5. Abschnitt: Jugendfeuerwehr
§ 32 Jugendfeuerwehr Mannheim, Aufgaben der Jugendfeuerwehr, Jugendfeuerwehrordnung
(1) Die Jugendfeuerwehr Mannheim ist eine Jugendorganisation der Gemeindefeuerwehr Mannheim. Die Kinder und Jugendlichen (Mitglieder) der Jugendfeuerwehr Mannheim, deren Jugendfeuerwehrwarte*innen, Helfer*innen und Fachgebietsmitarbeiter*innen bilden die Jugendfeuerwehr Mannheim.
(2) Die Jugendfeuerwehr Mannheim hat die Aufgabe, Jugendliche an die gemeinnützige, auf Nächstenhilfe ausgerichtete Tätigkeit der Feuerwehr heranzuführen. Dabei gestaltet sie ihre Arbeit auch im Hinblick auf das achte Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe).
(3) Nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses kann der*die Feuerwehrkommandant*in zur inneren Organisation der Jugendfeuerwehr eine Jugendfeuerwehrordnung und zur Durchführung der Jugendarbeit Richtlinien erlassen. In der Jugendfeuerwehrordnung und den Richtlinien können die Aufgaben der Jugendfeuerwehr Mannheim näher konkretisiert und beschrieben werden.
(4) Die Jugendfeuerwehr Mannheim ist Mitglied des Stadtjugendring Mannheim e. V.

§ 33 Gliederung der Jugendfeuerwehr und Aufgaben der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
(1) Die Jugendfeuerwehr Mannheim gliedert sich in die Jugendabteilungen Feudenheim, Friedrichsfeld, Innenstadt, Neckarau, Nord, Rheinau, Seckenheim und Wallstadt. Die Jugendabteilungen sind an die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr angegliedert. Ebenso können Kindergruppen bei diesen Jugendabteilungen gebildet werden.
(2) Die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben die Arbeit der Jugendfeuerwehr zu unterstützen. Die Aufgabenwahrnehmung der Einsatzabteilungen und der Jugendfeuerwehr mit ihren Gliederungen sind so zu koordinieren, dass die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird. Die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen und der Jugendfeuerwehr mit ihren Gliederungen wird durch Dienstanweisung des*der Feuerwehrkommandanten*in konkretisiert.

§ 34 Aufnahme und Beendigung der Angehörigkeit zur Jugendfeuerwehr
(1) In die Jugendfeuerwehr können mit schriftlicher Zustimmung eines*einer gesetzlichen Vertreters*in Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden. Bei begründeten Ausnahmen kann bei der Aufnahme die Mindestaltersgrenze von zehn Jahren unterschritten werden. Eine Aufnahme in eine Kindergruppe kann ab dem 6. Lebensjahr erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
(2) Der*Die Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in kann vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung den*die Bewerber*in vorläufig aufnehmen. Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet dann regulär der*die Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in nach Anhörung des*der Abteilungsjugendsprechers*in im Einvernehmen mit dem Abteilungsausschuss der Abteilung, in deren Jugendgruppe die Aufnahme erfolgen soll. Eine Aufnahme kann vorerst auch für eine Probezeit von bis zu 6 Monaten erfolgen. In diesem Fall wird nach Ablauf der Probezeit über die endgültige Aufnahme entschieden. Näheres hierzu kann in der Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.
(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr Mannheim endet,
a) für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, die danach im Rahmen ihres Dienstes bei der Feuerwehr Mannheim keine Jugendarbeit mehr leisten mit dem Übertritt in eine Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
b) mit dem Austritt,
c) mit der Entlassung, wenn wegen Wechsel des Wohnortes die sinnvolle Teilnahme an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Mannheim nicht mehr möglich ist oder nach einer Probezeit die endgültige Aufnahme nicht befürwortet wird,
d) mit der Beendigung der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr Mannheim wegen Verletzung der Dienstpflichten.
(4) Über die Entlassung und die Beendigung entscheidet der*die jeweilige Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in im Einvernehmen mit dem entsprechenden Abteilungsausschuss nach Anhörung des*der Betroffenen und des*der Abteilungsjugendsprechers*in. Bei der Anhörung des*der Betroffenen und der Entscheidung im Abteilungsausschuss ist der*die Stadtjugendfeuerwehrwart*in mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Näheres hierzu kann in der Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.
(5) Ein Übertritt in eine Einsatzabteilung ist ab dem 17. Lebensjahr möglich. Solange eine*ein Jugendliche*r noch Funktionen als Mitglied der Jugendfeuerwehr wahrnimmt, bleibt eine parallele Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr bestehen.
(6) Austrittserklärungen und Erklärungen zum Übertritt in eine Einsatzabteilung bedürfen bei Minderjährigen der schriftlichen Zustimmung eines*einer gesetzlichen Vertreters*in.

§ 35 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr
(1) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und an den Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anweisungen des*der Abteilungsjugendfeuerwehrwarts*in und den anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Helfern*innen sowie aller Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten. Im Übrigen gelten die in § 14 FwG festgelegten Dienstpflichten entsprechend.
(2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr können den Veranstaltungen und Übungen der Jugendfeuerwehr bei begründeter Verhinderung entschuldigt fernbleiben. Die Entschuldigung hat zeitnah zu erfolgen.
(3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben insbesondere das Recht, bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden. Ebenso haben die Jugendfeuerwehrleute das Recht, in den einzelnen Jugendabteilungen und für die gesamte Jugendfeuerwehr Jugendsprecher*innen und deren*dessen Stellvertreter*in zu wählen. Das Nähere hierzu ist in der Jugendfeuerwehrordnung zu regeln.
(4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien des Landes einheitlich einzukleiden.
(5) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 15 Millionen Euro zu versichern, soweit eine Haftpflicht im Zusammenhang mit der Angehörigkeit zur Jugendfeuerwehr Mannheim bzw. der Jugendarbeit entsteht.

§ 36 Stadtjugendfeuerwehrwart*in
(1) Der*Die Stadtjugendfeuerwehrwart*in leitet die Jugendfeuerwehr Mannheim nach Weisung des*der Feuerwehrkommandanten*in. Er*Sie repräsentiert im Einvernehmen mit dem*der Feuerwehrkommandanten*in die Jugendfeuerwehr gegenüber Dritten. Er*Sie vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr, der einzelnen Jugendabteilungen und der Angehörigen der Jugendfeuerwehr gegenüber dem*der Feuerwehrkommandanten*in, dem*der Stadtbrandmeister*in und den Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Weiterhin berät er*sie den*die Feuerwehrkommandanten*in bezüglich der Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr. Er*Sie ist von dem*der Feuerwehrkommandanten*in, dem*der Stadtbrandmeister*in und den Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr bezüglich der Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr zu hören. Er*Sie hat bei allen Veranstaltungen und Übungen der einzelnen Jugendabteilungen ein Anwesenheitsrecht.

(2) Auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses werden der*die Stadtjugendfeuerwehrwart*in und seine*ihre Stellvertreter*innen auf die Dauer von fünf Jahren von dem *der Feuerwehrkommandanten*in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bestellt. Der*Die Stadtjugendfeuerwehrwart*in und seine*ihre Stellvertreter*innen bleiben auch nach ihrer Bestellung Angehörige ihrer bisherigen Abteilungen. § 17 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend.
(3) Der*Die Stadtjugendfeuerwehrwart*in und seine*ihre Stellvertreter*innen müssen für diese Aufgabe fachlich qualifiziert sein. Die fachliche Qualifikation kann über den Nachweis der Teilnahme an Lehrgängen zur Jugendarbeit und Führungslehrgängen nachgewiesen werden. Näheres zum Nachweis der fachlichen Qualifikation und zur Amtsführung sowie Amtsantritt in Abhängigkeit vom Nachweis bestimmter fachlicher Qualifikationen kann in der Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.

§ 37 Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in, Jugendgruppenleiter*innen und Helfer*innen bei der Jugendarbeit
(1) Der*Die Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in leitet seiner*ihre Jugendabteilung nach Weisung des*der Stadtjugendfeuerwehrwartes*in. Er*Sie vertritt die Belange der Jugendabteilung gegenüber der Leitung seiner*ihrer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, dem Abteilungsausschuss und dem*der Stadtjugendfeuerwehrwart*in.
(2) Der*Die Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in und sein*seine Stellvertreter*in werden auf Vorschlag seines*seiner Abteilungskommandanten*in nach Anhörung des*der Stadtjugendfeuerwehrwarts*in und nach Zustimmung des jeweiligen Abteilungsausschusses von dem*der Feuerwehrkommandanten*in auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.
(3) § 36 Abs. 2 Satz 2 bis 3 sowie Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.
(4) Andere Mitglieder der Einsatzabteilung können mit ihrem Einverständnis als Jugendgruppen-leiter*in und Helfer*in im Einvernehmen mit dem*der Abteilungskommandanten*in von dem*der Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in zur Jugendarbeit herangezogen werden. Die Erfüllung der Aufgaben der Einsatzabteilungen hat dabei Vorrang. § 36 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 38 Jugendfeuerwehrausschuss, Fachgebietsleiter*innen
(1) Zum Informationsaustausch sowie zur Beratung und Regelung der Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr Mannheim finden unter dem Vorsitz des*der Stadtjugendfeuerwehrwartes*in regelmäßige Zusammenkünfte des Jugendfeuerwehrausschusses statt. Diesem Ausschuss gehören mit Stimmrecht der*die Stadtjugendfeuerwehrwart*in, die Abteilungsjugendfeuerwehrwart*innen und der*die Jugendsprecher*in der Jugendfeuerwehr Mannheim an. Ohne Stimmrecht gehören dem Ausschuss ferner die Fachgebietsleiter*innen an. Außer im Vertretungsfall ist den jeweiligen Stellvertretern*innen die Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht freigestellt. Der Jugendfeuerwehrausschuss kann zu seinen Beratungen andere Personen hinzuziehen. Die Sitzungen können gemäß § 18 Abs. 3 diese Satzung durchgeführt werden, wobei Anforderungen des Datenschutzes in Bezug auf Mitglieder der Jugendfeuerwehr Mannheim unter 16 Jahren hinreichend zu berücksichtigen sind.
(2) Der*Die Stadtjugendfeuerwehrwart*in kann zur Erledigung näher zu bestimmenden Aufgaben und zur Betreuung näher zu bestimmenden Themen Fachgebietsleiter*innen (z.B. Kassenwart*in, Kleiderwart*in) nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses ernennen und entlassen.
(3) Eine Versammlung des Jugendfeuerwehrausschusses findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt, wobei der Jahresbericht des*der Stadtjugendfeuerwehrwarts*in, der Bericht des*der Kassenwarts*in mit dem Jahresabschluss der Abteilungskasse und der Bericht der Kassenprüfer*innen für das abgelaufene Jahr vorzulegen sind. Die Versammlung beschließt hierauf über den Rechnungsabschluss der Abteilungskasse. § 2 Abs. 3 gilt sinngemäß.
(4) Näheres zur Geschäftsordnung des Jugendfeuerwehrausschusses und der Tätigkeit der Fachgebietsleiter*innen kann in der Jugendfeuerwehrordnung geregelt werden.

§ 39 Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim für die Jugendarbeit
(1) Die Freiwillige Feuerwehr Mannheim bildet ein Sondervermögen gem. § 18 FwG für die Kameradschaftspflege und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Mannheim im Hinblick auf die Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim. Die Höhe der Zuwendung der Gemeinde ist in der Entschädigungssatzung geregelt.
(2) Für das Führen der Kameradschaftskasse gelten die §§ 28, 29, 30 dieser Satzung entsprechend.

Teil D: Schlussvorschriften
§ 40 Inkrafttreten der Satzung
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die „Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim“ vom 18.12.2018 außer Kraft gesetzt.

Mannheim, den 02.06.2021
Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister 15B005

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl.2017, S.99), in Verbindung mit den §§ 15, 16, 18 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. 2010,S. 333), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (Gbl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.05.2021 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze
(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten ihren Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe (Bestätigung des Arbeitgebers) ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstausfall an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Selbständige haben ihren Verdienstausfall dem Grunde und der Höhen nach zu belegen.
(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlich zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft am Arbeitsort einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.

§ 2 Entschädigung für Aus-und Fortbildungslehrgänge
(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag der Verdienstausfall nach § 1 Abs. 1 ersetzt. Hierbei darf ein Höchstbetrag von 300,00 Euro je Tag nur nach Zustimmung durch die Leitung der Gemeindefeuerwehr überschritten werden.
(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus-und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebietes gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise.
(3) Bei Aus-und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlichen tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten Erstattung erfolgt.

§ 3 Entschädigung für haushaltsführende Personen
Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten anstelle des Verdienstausfalls für das Zeitversäumnis bei Feuerwehrdiensten nach § 1 eine Entschädigung von 10,00 Euro je Stunde in der Zeit von 7.00 bis 17.00 Uhr (außer Samstagen, Sonn- und Feiertagen). § 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 4 Ersatz für sonstige Auslagen
Die sonstigen Auslagen der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden durch eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 Euro jährlich abgegolten. Maßgebend ist die Zugehörigkeit zum 1. Juli des Jahres.

§ 5 Entschädigung für über das übliche Maß hinausgehenden Dienst
Für den Feuerwehrdienst, der über das übliche Maß hinausgeht, ist folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung jährlich vorgesehen:

Funktionsentschädigung für zentrale Funktionen	
Stadtbrandmeister*in	520,00 Euro
Stellv. Stadtbrandmeister*in	370,00 Euro
Stadtjugendfeuerwehrwart*in	390,00 Euro
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwarte	270,00 Euro
Kleiderwart*in der Jugendfeuerwehr	170,00 Euro
Kassenwart*in der Jugendfeuerwehr	100,00 Euro
Schriftführer*in der Jugendfeuerwehr	170,00 Euro
Beauftragte*r für die Öffentlichkeitsarbeit der Jugendfeuerwehr	100,00 Euro
Ausbildungsbeauftragte*r der freiwilligen Feuerwehr	170,00 Euro
Schriftführer*in	170,00 Euro
Beauftragte*r für die Öffentlichkeitsarbeit	170,00 Euro
Obmann/Obfrau der Altersgruppen	170,00 Euro
Funktionsentschädigung für Funktionen in der Abteilung	
Abteilungskommandant*in	430,00 Euro
Stellv. Abteilungskommandant*in	370,00 Euro
Abteilungsschriftführer*in	190,00 Euro
Sachbearbeite*r Brandsicherheitswachen	190,00 Euro
Gerätewart*in	280,00 Euro
Stellv. Gerätewart*innen	170,00 Euro
Kleiderwart*in einer Einsatzabteilung	100,00 Euro
Kassenwart*in	100,00 Euro
Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in	240,00 Euro
Stv. Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in	170,00 Euro
Leiter*in einer Kindergruppe	150,00 Euro
Beauftragte*r für die Öffentlichkeitsarbeit der Einsatzabteilung	100,00 Euro
Ausbildungsbeauftragte*r einer Einsatzabteilung	100,00 Euro

Die Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung erfolgt anteilig mit Beginn des Monats, in welchem die Tätigkeit begonnen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Tätigkeit eingestellt wird.

§ 6 Entschädigung für Bereitschaftsdienst
Für die besonderen Belastungen durch den Bereitschaftsdienst wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Wird die Rufbereitschaft in der taktischen Einheit einer Gruppe (8 Funktionen) wahrgenommen, beträgt die Aufwandsentschädigung 1,60 Euro je Stunde und Person. Wird die Rufbereitschaft in der taktischen Einheit eines Zuges (16 Funktionen) wahrgenommen, beträgt die Aufwandsentschädigung 0,80 Euro je Stunde und Person.

§ 7 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst
Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen nach einem einheitlichen Durchschnittssatz als Sicherheitswachposten in Höhe von 10,00 Euro für jede volle Stunde ersetzt. Als Wachhabender erfolgt die Erstattung in Anlehnung an den Stundensatz der Berufsfeuerwehr für Brandsicherheitswachen.

§ 8 Entschädigung für Ausbilder
(6) Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, die als Ausbilder*in bei Lehrgängen eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit von 10,00 Euro pro Stunde, Hilfsausbilder*innen (Ausbilder*innen ohne Ausbilderlehrgang) erhalten 6,00 Euro pro Stunde.

§ 9 Entschädigung für Dienstreisen
Für genehmigte Dienstreisen wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 10 Zuwendungen zu den Kameradschaftskassen
(1) Die Einsatzabteilungen bilden ein Sondervermögen gemäß § 18 FwG für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen. Zu diesem Zweck wird
- für jede*n aktive*n Angehörige*n der Einsatzabteilung 30,00 Euro /Jahr
- für jede*n Angehörige*n der Altersgruppen bei der Einsatzabteilung 25.00 Euro/Jahr
- für jedes Mitglieder der Jugendabteilung (mit Kindergruppe) bei der Einsatzabteilung 35,00 Euro/Jahr

jährlich zur Verfügung gestellt. Maßgebend für die Berechnung ist die Zugehörigkeit am 1. Juli des Jahres.
(2) Die Zuwendungen der Gemeinde an die Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr betragen jährlich für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr (mit Kindergruppe) 10,00 Euro/Jahr. Maßgebend für die Berechnung ist die Zugehörigkeit am 1. Juli des Jahres.
(3) Der*die Obmann*frau erhält für Auslagen zur Kameradschaftspflege ein Betrag von 10 Euro/Jahr für jede*jeden Angehörige*n der Altersabteilung von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Maßgebend für die Berechnung ist die Zugehörigkeit am 1. Juli des Jahres.

§ 11 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 02.06.2021
Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister 15B006

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

ENDE AMTSBLATT STADT MANNHEIM